Res. 4°
I. publ. 9
1242
21

Z. publ. G. 1242 (21

Revisionsgericht

4° Cj. publ. g 1242 (3)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das REVISIONS-Gericht

über die Urtheln

des Kaiserlichen

Reichs-Kammergerichts

bey dessen jetziger

VISITATION

Aus Gesetzen und Reichs-Acten

erläutert

Im Jahre 1776.

Vorbericht.

Die ins zehende Jahr fürdaurende *Visitation* des Kaiserl. Reichs-Kammergerichtes hat zur Vornahme und Erledigung deren *Revisionen* noch nicht gelangen können.

Was deswegen in letzteren Zeiten bey dem *Visitations-Conseß* zu Wetzlar vorgekommen, und zu Regenspurg bey der allgemeinen Reichsversammlung erschienen, ist theils in dem *sub Nro.* 1. angeführten Kaiserl. *Commissions-Decret* vom 1sten März 1776, theils in dem *sub Nro.* 2. beygebogenen, unterm 26ten Febr. *ejusdem anni* an die *A. C.* verwandten Herren Reichstags-Gesandte von denen *A. C.* verwandten Herren *Visitations-Subdelegirten* erlassenen Schreiben des mehreren enthalten.

Ueber die Verschiedenheit deren darinn angeführten Meynungen gehen in *Nro.* 3. Anmerkungen bey, welche die Stellen aus denen Reichsgesetzen, und Reichs-Acten in ihrem Hergang, und Beschaffenheit des *Revisions*-Gerichtes über Kammergerichtliche Urtheln darlegen, wie, und in welchen Personen solches bey gegenwärtiger *Visitations-Deputation* zu bestehen habe; hieraus wird jeder Unpartheische leicht das ächte von dem unächten unterscheiden können.

Dictatum Ratisbonæ die 2. Martii
1 7 7 6.
per Moguntinum.

Kaiserlich-allergnädigstes

COMMISSIONS-DECRET,

an

eine hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

zu Regensburg,

de dato 1. *Martii* 1776.

Die Beförderung der Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, und baldige Vornahme der Revisionen betreffend.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserl. Herr Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Neuseghem 2c. 2c. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kaiserlich-auch Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und den Niederlanden 2c. 2c. denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät hätten bey der nun ins neunte Jahr fürwährenden Kammergerichtlichen Visitation, nach Vorschrift des gleich anfänglich mit dem Reichs-Gutachten vom 8. August. 1766. §. 1. und darauf ertheilten Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret vom 17. Nov. desselben Jahrs zum Grund gelegten jüngeren Reichs-Abschieds, und Ihro Königlichen Wahl-Capitulation, den Vollzug der darinn verordneten Senat-Eintheilung deren zu jetztgedachter Visitation bestellten deputirten Ständen und Ihrer Subdelegirten zur Vornahm und Erledigung deren Revisionen mit und nebst Fortsetzung deren eigentlichen Visitations-Geschäften nicht allein vielfältig und ernstlich erinnert, sondern hätten auch, als an Allerhöchst Sie von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen mit denen weiteren Reichs-Gutachten vom 6. May und 3. Juni 1774. das einhellige dringende Verlangen zu Bewerkstelligung vorerwähnter gesetzlicher Anordnung bey Einführung der zweyten Klasse gebracht worden, solches mit denen Kaiserlichen Hof-Decreten vom 20. May und 4. Aug. desselben Jahrs begnehmiget, und zugleich der Reichs-Versammlung mitgetheilet, was deshalb an des Herrn Churfürsten zu Mainz Churfürstliche Gnaden, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlern, und an die Kaiserl. Visitations-Commission zur Vollziehung ergangen ist.

Von diesen so deutlichen Gesetz- und Reichsschlußmäßigen Kaiserl. obristhauptlichen Aufträgen haben Ihro Kaiserl. Majestät billig die vollkommene willfährige Gelebung bey dem Visitations-Conses, so wie darzu die strackliche Anweisung deren zu denen Klassen deputirten Ständen an Ihre Subdelegirte um so mehr zuversichtlich erwartet, als eben Dieselbe sowohl zu Errichtung deren vorigen desfallsigen Reichs-Satzungen und deren neueren obgedachten Reichsschlüssen einmüthig mitgewirket haben.

Desto gerechter ist Ihro Kaiserlichen Majestät Befremden und Mißfallen, aus den von Ihro Kaiserl. Visitations-

Commission unterm 20. Jänner und ersten vorigen Monats erstatteten hier abschriftlich beygehenden Berichten, und angefügten dahin einschlagenden, bey gegenwärtiger dritten Klasse verhandelten vollständigen Protocollen des Visitations-Conses zu entnehmen, wie verzögerlich ein Theil deren Subdelegirten sich auf die mehrmalige, vermög vielgedachter Gesetzen und Reichs-Schlüssen, beschehene Kaiserl. Commissions-Erforderung dargestellet, und endlich, nachdem des Herrn Churfürsten zu Mainz Churfürstl. Gnaden, dem auf eine Stimmführung in jedem Senat gemachten Anspruch, vor diesmal, ohne mindeste nachtheilige Folge, lediglich aus patriotischer Liebe zur Eintracht und Beförderung der Revisions-Vornahm, rühmlich, und zur Kaiserl. und des gesammten Reichs dafür billig gewärtigenden Danknehmigkeit, entsaget haben, dessen onerachtet neue ganz unerwartete Einwendung wider das in jedem Senat zu führende Reichs-Erz-Kanzlerische Directorium erheben, und dadurch die Senat-Eintheilung und Revisions-Vornahm verhindern wolle.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät durch die Reichs-Verfassung, durch die Grund-Gesetze, sonderlich durch die Kammergerichts Ordnung, Reichs-Abschied, vom Jahre 1594., durch den Westphälischen Friedens Schluß, jüngeren Reichs-Abschied, Ihre Königl. Wahl-Capitulation, auch alle nachherige dahier einschlagende Reichs-Schlüße, und durch das unverrückte Reichs-Herkommen vollkommen überzeuget, daß im Römischen Reich, Namens desselben, kein Reichs-Geschäft ohne Kaiserl. Majestät und Reichs-Erz-Kanzlerische Directorial-Verrichtung entscheidend vorgenommen werden könne, und dahero besonders die Einlegung, sodann Verkündung aller Revisionen von Kammergerichtlichen Urtheln an Kaiserliche Majestät, an das Kammergericht, und an die deputirte Revisores, nicht weniger die Direction ohne mindesten Unterscheid, bey und von Chur-Mainz, so, wie nach Innhalt obgedachten Reichs-Abschieds von 1594. in dem daselbst bestimmten Fall, wo des Revisions-Mittels

von, oder wider den Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz, und Ihro Erzstift sich gebraucht würde, sothane Einleg- und Verkündung, auch vermög des Reichs Ordnung, die Direction bey, und von Chur-Trier, als Reichs-Erzkanzleren geschehen, und verrichtet werden müssen, folglich ohne Kais. Majestät Commissarien, auch ohne Erzkanzlerische Direction und Amts-Fortsetzung einige Revision nicht vorgenommen und erlediget werden möge, Allerhöchst-Selbe hiemit dem gesammten Reich gerechtest zu erklären Sich gemüßiget finden, daß Allerhöchst-Sie hierunter nicht im mindesten nachgeben, auch einigen Eingang zur Erkänntniß über Ihro Kaiserliche Obristhauptliche Vorrechte und davon ohnzertrennliche Reichs-Erz-Amtliche Befugnissen nirgendwo verstatten können, noch wollen; wonebst deren Churfürsten, Fürsten und Ständen erleuchter Einsicht nicht entgehen werde, wie wenig schicklich, und wie dem Ansehen der gesammten Reichs-Versammlung nicht angemessen scheine, über die so vielfätige alte und neue, von allen Ständen einhellig getroffene, von Kaiserlicher Majestät begnehmigte Gesetze und Schlüsse von einigen Subdelegirten den Vollzug behinderen, und gleichsam zu anderweiter Berathung zurück weisen zu lassen.

Ihro Kaiserl. Majestät versprechen Sich von dieser Allerhöchst-Ihro Reichs-gesetzmäßigen Gesinnung den allgemeinen ohnpartheyischen Beyfall, geben dahero von dem jetzigen Stand der Sachen an den Visitations-Consels mit obangefügten Berichten zu dem End, und mit dem gerechtesten Verlangen die vollständige Wissenschaft, damit von Churfürsten, Fürsten und Ständen patriotisch und ernstlich mitgewirket werde, dem vorliegenden Unwesen ehebaldigst ausgiebig zu steuren, und ohnverzüglich solche hinreichende Mittel einzuschlagen, durch welche das Visitations Geschäft im Ganzen mit schleuniger Vornahm und Erledigung deren Revisionen in denen durch so mehrfältige Gesetze und Reichs-Schlüße geordneten abgetheilten Senaten, von denen zu jedem gehörigen Kaiserl. Commissario und Erzkanzlerischen Directorio, sodann denen in gleicher Religions-Anzahl zu

ordnenden Subdelegirten deren deputirten Ständen, zum Besten des gesammten Reichs und deren so lang darum seufzenden Partheyen nützlich fortgeführet, und darzu von jedem bey dieser und folgenden Klassen die schuldige Gelebung willfährig geleistet werde, um solchemnach Ihro Kaiserlichen Majestät mit so vieler Reichsväterlichen Langmuth bishero werkthätig dargelegten gnädigsten Wohlmeinung durch die noch erübrigende Klassen, Kraft der gesetzlichen Vorschrift, in bestimmter Zeit die gedeihliche Vollendung zu verschaffen.

Den längeren Verschub sothaner Reichs-Satzungsmäßigen Erfüllung würden Ihro Kaiserliche Majestät mit gegründetem Mißfallen bedauren und vor so beschaffen ansehen, daß es ein wahrer Ernst nicht seye, die Visitation in der, dessen wesentlichen Theil und Endzweck ausmachenden, so deutlich und nachdrücklich geordneten Revisions-Vornahm zu vollenden, sondern die fernere verzögerliche Handlungen, als fruchtlos, sämmtlichen Ständen, deren Kosten halber, höchstbeschwerlich, und dem gesammten Reich mehr zum Schaden als Nutzen gereichend, zu betrachten, somit die Schuld der daraus erwachsenden ungleichen Folgen denen mit der bestgemeinten Kaiserl. Verwendung sich nicht vereinbaren wollenden Theilhabern zur Verantwortung zu überlassen seye.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlich- auch geneigten und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 1. März im Jahre eintausend siebenhundert sechs und siebenzig.

(L.S.) Carl, Fürst von
Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Mainzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kaiser!

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben Allerhöchstdero treugehorsamsten Commission mehrmalen allergnädigst befohlen, bey dermaliger dritten Visitationsklasse die nun bis ins neunte Jahr rückständig verbliebene Revisiones, nach Vorschrift der Reichsgesetze, nun einsmalen mit und neben dem Visitationsgeschäft zur würklichen Vornahm befördern zu helfen, allenfalls aber über die Behinderungen den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Zu drey verschiedenen malen hat die Kaiserliche Commission bey dermaliger dritten Klasse sich dieses allerhöchsten Auftrags entlediget:

Erstlich am 2. Octobr. 1775. bey Eröfnung dieser Klasse in der 979ten Sitzung, wo in der Hauptproposition dieses Kaiserliche durch den Reichsschluß vom 7. May 1774. noch neuerlich unterstützte Verlangen zu Vollziehung bestens empfohlen worden.

Das Directorium stellte solches am 18. Octobr. in der 986ten Session in förmliche Berathschlagung, worauf zu sechs unterschiedenenmalen Umfrage gehalten wurde;

1mo.) Den 20. Octobr. wo alle zwölf katholische Subdelegationen zur Vollziehung des Reichsgesetzes, und gleichbaldiger Vornahme der Revisionen, dem allerhöchsten Kaiserlichen Antrag gemäß, sich bereitwilligst erklärten.

Die zwölf der Augspurgischen Confession zugethanen Subdelegationen aber behielten sich das Protocoll offen, cum reservatione reservandorum.

2do.) Die zweyte Umfrage erfolgte am 3. Nov. in der 992ten Session, ware aber eben so fruchtlos, als die erstere.

3tio.) Bey der dritten Umfrage in der 994sten Sitzung am 8. Nov. erklärten sich auch die beede Augustanæ Confessionis verwandte Reichsstädte Lübeck und Speyer bereitwilligst.

Darauf folgte

Die zweyte Kaiserliche Commissionsproposition und Aufforderung zu Beförderung der Revisionen, und gleich darnach in der nämlichen Sessione 994.

4to.)

4to.) **Die vierte Umfrage**, worauf vierzehen Stimmen, nämlich zwölf katholische, und zwey Augustanæ Confessionis verwandte Reichsstädte sich zur Vornahme der Revisionen wiederholter bereitwilligst erklärten, die zehen übrige hielten sich abermals sub reservatione reservandorum das Protocoll offen, wodurch das Conclusum noch zur Zeit aufgeschoben wurde.

5to.) **Die fünfte Umfrage** erfolgte am 10. Nov. in der nächsten Sitzung, wo dann die zehen vorbehaltene Stimmen mit Churbrandenburg, wie das Protocollum Sessionis 995. wörtlich mit mehrerem ausweiset, dahin abgeleget worden: daß man von dem Directorio wegen der theils veranstalteten, theils annoch zu veranstaltenden Rechtserforderlichen Zubereitungen sowohl ab Seiten des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, als ab Seiten dieser hohen Reichsvisitationsdeputation gefällige Anzeige und Proposition zu erwarten gehabt hätte.

Hierauf erfolgte dann am 15. Nov. in der 997sten Session eine nach jener Erforderung näher bestimmte Directorialproposition mit Wiederholung dessen, was schon bey der zweyten Klasse in Sessione 940. deßfalls zum Protocoll angezeiget worden ware, nebst dem Antrag: ob nunmehro gefällig seye, zu dem Hauptpræparatorio, nämlich zu der Eintheilung in Senaten selbst vorzuschreiten? worauf sogleich

6to.) **die sechste Umfrage** erfolgte, und fielen die zwölf katholische Stimmen aus nach dem Vortrag des Directorii.

Zehen der Augspurgischen Confession zugethane Stimmen behielten sich das Protocoll offen, und würden vorderist den heutigen Vortrag an ihre Höfe berichten, die beede Augustanæ Confessionis verwandte Reichsstädte aber behielten sich nur das Protocoll offen.

Endlich erfolgte am 11. Dec. in der 1007ten Session in Materia propolita, die gesetzmäßige Vornahm der Revisionen betreffend, diese vorbehaltene Erklärung der 12 Stimmen, welche mit Chur-Brandenburg dahin gienge:

Man wolle vorderist des Directorii Vernehmlassung erwarten, ob von der sogleich bey Anfang fürwährender Reichsvisitations- und Revisionsdeputation im May 1767 hervorgetretenen Prætensione Directorii Moguntini in allen Senaten abgestanden seye? bis nach deren Erfolg man sich die weitere Vernehmlassung vor- und des Endes das Protocoll offen behalten wolle.

Am 10. Januarii 1776 erfolgte

Die dritte Kaiserliche Proposition, wie solche wörtlich in Protocollo Sessionis 1015 enthalten ist, und

Chur-Maynz trat sogleich mit der in Sessione 1007 aufgeforderten Erklärung hervor:

Daß Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz aus reinester Absicht, und zu Bethätigung Ihrer Reichspatriotischen Gesinnungen den Entschluß gefasset, vor dießmal und ohne künftige Folge, auch vorbehaltlich, daß es weder in Petitorio noch Possessorio zu dießeitigen Nachtheil fürs Künftige angeführet werden möge, mit und nebst ohngehinderter Ausübung des Ihro gesetzmäßig obligenden Direktorialamts in jedem Senat, des Ihrer Chur-Maynz anklebenden Stimmrechts ohnbeschadet, sich dieses nur in einem deren Senaten zu gebrauchen: Wenn jedoch wider all besseres Verhoffen die werkthätige Senatseintheilung nicht erfolgen sollte, so solle alsdann diese geschehene, und zum Reichsprotocoll hiermit abgegebene Erklärung, als niemals geschehen, gehalten, und angesehen werden.

Die Commission unter nochmaliger Empfehlung baldiger Revisionsvornahme, acceptirte sogleich mit Dank diese patriotische Chur-Maynzische Erklärung, wie es auch andere mehr thaten. Es kam hierauf zur Umfrage, wo die zwölf katholische Stimmen nebst der Reichsstadt Speyer ihre allschon mehrmalen wiederholte Bereitwilligkeit nochmals bestättigten.

Die übrigen erklärten sich mit Chur-Brandenburg, wie das Protocollum Sessionis 1015 wörtlich enthaltet, daß diese fürwährende Reichsdeputation der Chur Maynz den Direktorialsitz in allen Senaten (denn von einer Chur-Maynzischen Stimme in allen Senaten möge nicht einmal eine Frage seyn) nicht einräumen könne, sondern allenfalls diese Prætention an Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich verweisen müsse.

Hierauf erfolgte am 12. Jan. letzthin in Sessione 1016 die Erklärung der Kaiserlichen Commission, worin aus Gesetz- und Herkommen die ohnumgängliche Nothwendigkeit dargeleget wurde, daß von Kaiserlicher Majestät ohne Reichs-Erzkanzlerische Direktorialamtsleistung keine gesetzliche Revision vollbracht werden könne.

Das Directorium stellte hierauf die in letzter Session geschehene Kaiserliche Proposition in Berathschlagung und Umfrage nach ihren vier zergliederten Punkten:

1mo.) Die Eintheilung in vier Senate gleichen Ansehens, und von beyderley Religion;

2do.) Einem jeglichen abgesönderten Rath seine im Gesetz vorgeschriebene Beschäftigung zu überlassen;

3tio.) Daß die Namen derer Revisoren dem Kammergericht, und wie es herkommlich denen Partheyen verkündet werden;

4to.)

4to.) Die wahren gesetzmäßigen Ursachen, um welcher Willen eine Recusation anzunehmen, und zu entscheiden, zu bestimmen.

Hier erklärten dreyzehen Stimmen ihre Bereitwilligkeit zur Sache zu schreiten.

Eilf Stimmen aber mit Chur-Brandenburg behielten sich das Protocoll offen, unter Beziehung auf ihre vorige Erklärung.

Am 17. Jan. in der 1019. Sitzung kame es zur weiteren Umfrage:

Die zwölf der Augspurgischen Confession zugethane Stimmen erklärten sich mit Chur-Brandenburg:

Daß diese Frage wegen multiplicirten Directorii & Voti weder Materia Deputationis, noch Visitationis & Revisionis selbst seye, sondern das Verhältniß der höchst, und hohen Reichsstände unter sich in dem Concursu ad Negotia Imperii, folglich den Statum publicum Imperii, und besonders die im Westphälischen Frieden geeignete Gleichheit beeder Religionsverwandten angehende, in der Art, wie es denen neuen Gesetzen, und der durch nur angezogenen Friedensschluß bestimmten Verfassung gemäß ist, zu entscheidende Punkten zur weiteren Erörterung und Festsetzung an Se. Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich gebracht werden müssen, mithin directè auf forderlamste Berichtserstattung an Kaiserliche Majestät und das gesammte Reich in Gefolg der Reichsinstruktion §. 14. geziemend antragende.

Nachdeme nun auch **Pfalzzimmern** sein Votum auf alle vier in Berathschlagung gestellte Punkten,

Chur-Maynz aber seine Gegenverwahrung auf vorstehendes zum Protocoll gegeben hatte, erklärte

Commissio Cæsarea, wie Sie herzlich bedaure, daß die bestgemeynte Kayserliche Reichsväterliche Erinnerung keinen vergnüglicheren Erfolg gehabt, und das Revisionswesen noch länger aufgehalten werden solle, Sie werde also anbefohlenermassen an Ihro Kayserliche Majestät mittelst dieses Protocolli den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Euer Kayserliche Majestät haben also die sämmtliche dahin einschlagende Visitationsprotokolla unter Chur-Maynzischen Direktorialsiegel in beglaubter Abschrift hierbey zu empfangen, und den wahren bisherigen Verlauf der Sachen daraus allergnädigst zu ersehen, verharrend in allerunterthänigst tiefester Erniedrigung

Euer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar den 20. Jan. 1776.

allerunterthänigst - treugehorsamster

 J. G. Spangenberg.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis de dato Wezlariæ Lunæ den 2. Octobris 1775.

Præs.

Domino Commissario Cæs. L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secretario Serger.

Absentibus.

Würtemberg.
Mecklenburg-Güstrau.
Schwäbische Reichsgrafen.
Wetterauische Reichsgrafen.

Sess. 979. (*Classis Tertiæ I.*)

Commissio Cæsarea. Nach denen Verhandlungen der ersten und zweyten Klasse ist das Visitationsgeschäft zwar schon sehr weit gediehen, dahingegen ist man bis anhero in Præparatoriis der Revisionssachen stehen geblieben.

Ihro Kaiserliche Majestät lassen dahero dasjenige in Reichsväterlicher Wohlmeynung erneueren und wiederholen, was in allerhöchst Ihro Namen Commissio Cæsarea bey Eröfnung der zweyten Klasse erkläret hat, nämlich: Allerhöchstdieselbe hegen das allergnädigste Vertrauen, es würden die von denen zwey vorigen Klassen übrig gelassene Visitationsgeschäften mit möglichster Thätigkeit, und patriotischer Beeiferung beschleuniget, und erlediget werden, versehen sich auch, daß, um denen Gesetzen zu genügen, und dem Erfordern des gesammten Reichs zu entsprechen, die gesetzliche Behandlung deren Revisionen mit- und neben dem Visitationsgeschäfte geschehen werde.

Was zum Behuf und Förderung beyder hochangelegenen die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes hauptsächlich mitbetreffenden Gegenständen gereichen kann, dieß patriotisch zu erwägen, forthin einzuhalten, lassen Allerhöchst Ihro, wie bey voriger Klasse, auch anjetzo wiederum ernstlich zu Gemüth führen, und haben dazu mitbeyzuwürken, Ihro Kaiserliche Commission ernstgemessen neuerlich angewiesen, welche dann auch den allergerechtesten Kaiserlichen Gesinnungen, und Reichsväterlichen Absichten allerunterthänigst schuldigstermassen nachzugehen nie entstehen wird, ansonsten aber sich, wegen dermalen nicht verlangten Abholung und Ehrenbezeugungen auf das, was Namens Ihrer, vortrefliches Directorium bereits eröfnet haben wird, beziehet, und übrigens vortreflichen Subdelegationen zu der auch Geschäfts förderlichen Freundschafts- und Vertrauenspflege empfehlet.

Chur-Maynz: Directorium ohnermanglet den hochgefälligen Vortrag hochansehnlich Kaiserlicher Commission ohnverzüglich

per

per Dictaturam mitzutheilen : wird anbey sich seines Orts beeiferen, der Kaiserl. Reichsväterlichen auf Handhabung und Vollziehung deren Reichsgesetzen bestehenden allerhöchsten Gesinnungen nach möglichsten Kräften treueifrigst allergehorsamst nachzukommen, sofort des allergnädigsten gnädigst- und hohen Zutrauens Kaiserlicher Majestät, und des gesammten Reichs sich würdig zu halten, dannenhero all dasjenige mitwirken und beytragen helfen, was zur Erhaltung und Befestigung einer unpartheyischen Justiz im Reich nur immer gereichen mag, verdanket zugleich geziemendst der hochansehnlichen Kaiserl. Commission die hochgefällig geschehene Eröfnung des Kaiserlichen allerhöchsten Willens, und empfehlet sich bestens Fleißes zu Hochderoselben Wohlwollen.

Præs.
Dno Commissario Cæs. L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secret. v. Eckard.
Schwäbische Grafen vacat.

De Dato Wezlariæ Mercurii den 18. Oktober 1775.
Sess. 986. (*Classe 3tiæ VIII.*)

Chur-Maynz proponirte: es hätte die hochansehnliche kaiserliche Kommißion bey Eröfnung der zweyten sowohl als dieser dritten Visitationsklasse hochgefällig erkläret, welchergestalten Ihro kaiserliche Majestät sich allergnädigst versehen, es werde, um denen Gesetzen zu genügen, und dem Erfodern des gesammten Reichs zu entsprechen, die gesetzliche Behandlung deren Revisionen mit und neben dem Visitationsgeschäfte geschehen.

Wie nun Directorium seines Orts nicht will ermanglen lassen, was zu Erzielung der kaiserlichen reichsobristhauptlichen allerhöchsten Willensmeynung, und dem damit verbundenen Verlangen des gesammten Reichs beförderlich seyn mag;

Als wird anmit Gelegenheit gegeben, sich gefällig ad protocollum zu erklären, damit man hiernach, von Directorii wegen das weitere, seinem Amt gemäß zu veranstalten, im Stande sey.

Præs.
Dno Commissario Cæs. L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secret. Erhard.
Schwäbische Grafen vacat.

De Dato Wezlariæ Veneris den 20. Oktober 1775.
Sess. 987. (*Classis 3tiæ IX.*)

Chur-Maynz: Directorium wolle vernehmen, ob es gefällig, sich auf die in letzterer Session geschehene Proposition, die Vornahm der Revisionen betreffend, zu dem Reichsprotokoll zu erklären.

Umfrag.

Chur-Böhmen: um dem von dem vortreflichen Reichsdirektorio in letzterer 986sten Seßion, wie auch in heutiger beliebten Erklärungsaufruf, das gebührende Genügen zu leisten, wiederholt Subdelegatus vorderist jenes, was er bey Eröfnung dieser Klasse in Sessione 979 bereits angelobet hat, daß er nämlich immer und äußerst sich angelegen seyn lassen, und nach Kräften beeifern werde, so, wie überhaupts die Vorschrift der Reichsgesetzen, also auch kaiserlicher Majestät allerhöchste Gesinnung und auf heitern Reichsgesetzen bestehende reichsväterliche Ermahnung allerunterthänigst zu befolgen, sofort der in der königl. Wahlkapitulation Art. XVII. § 2. durch gebührende Mandata an die Revisores, zugesagten Erwirkung entgegen zu eilen, somit solchemnach all mögliches, wie bis anher, also fernershin beyzutragen, daß das vor gegenwärtige 3te Klasse nicht nur übriggebliebene Visitationsgeschäfte in der gesetzmäßigen Zeit vollends erlediget, sondern auch die Behandlung der Revisionen mit und neben dem Visitationsgeschäfte ohnverzüglich angegangen werden möge, wie es Gesetze, Ordnung, und Herkommen erfordern; zu welchem Endzweck Subdelegatus ohnehin schon zum drittenmal mit behörigen Vollmächten erschienen, und demnach hiezu alsogleich Hand an das Werk zu legen, bereit, und erbietig gewesen, und annoch in eben derselben Masse ist, deshalb dasjenige ehestens anzugehen, was der Kammergerichts-Ordnung, Reichsabschied, sonderbar dem J. Reichsabschied § 130 sodann der k. k. Wahlkapitulation Art. XVII. § 8. endlich auch dem Reichsschluß von 1774 und sonsten überhaupts dem ehmaligen Herkommen bey diesem wichtig- die Justiz und das Heil deren um Revision seufzenden Partheyen so sehr angehenden Gegenstand angemessen sich findet.

Chur-Brandenburg: behält sich das Protokoll offen, sub Reservatione reservandorum.

Chur-Braunschweig: behält sich unter gleichmäßiger Reservation das Protokoll offen.

Eichstädt: seit 175 Jahren wurde von verschiedenen hohen Reichsständen auch gemeinen Partheyen um die Vornahm der Revisionen vergeblich geseufzet.

Nur den gegenwärtigen Zeiten scheint dieses mit so vielen Wünschen nachgesuchte der Justiz geheiligte Geschäfte vorbehalten zu seyn.

Subdelegatus ist seines Orts gnädigst und gemessenst bevollmächtiget und instruiret, alldasjenige hierunter mitanzugehen, was die offenkündige und ganz klare Vorschriften der K. G. O. des J. R. A. der kaiserl. Wahlkapitulation und des Reichsschlusses vom Jahr 1774 erheischen und auflegen.

Sub-

Subdelegatus erkläret, hiezu um dannehr schuldigst bereit zu seyn, je gewisser er sich verbunden erachtet, dem gemeinsamen allerhöchsten Verlangen kais. Majestät und sämtlicher höchst- und hohen Reichsständen gebührend zu entsprechen.

Magdeburg: sub Reservatione reservandorum ebenfalls wie Chur-Brandenburg.

Straßburg: da Subdelegatus sich den Vollzug deren auf die Beförderung der Gegenständen dieser hohen Reichsvisitationsdeputation zielenden kaiserlichen allerhöchsten Absichten überhaupt zur Pflicht gesetzt hat, und die Behandlung der Revisionen, vermög des kaiserlichen allergnädigsten Kommißionsratifikationsdekreti vom 17. November 1766, wie auch deren ohne solches vorhandenen mehrfältigen Reichsgesetzen, fürnämlich darunter gehöret; so wird derselbe auch in diesem Betref bey dem bereits so weit gediehenen und quoad personalia guten theils erledigten Visitationsgeschäfte, zumal auch in Erwägung deren durch einen langen Zeitverlauf außer Gang gewesen, folglich auf eine grosse Zahl angewachsenen, zum Theil mit dem Effectu suspensivo behafteten Revisionssachen der kaiserlichen allermildesten Gesinnung (für deren Eröfnung einer kaiserlichen hochansehnlichen Kommißion vor der Hand der schuldige Dank in geziemender Verehrung erstattet wird) sich gleichförmig zu achten, sohin die Vornahme dieses weitern Theils deren Gegenständen deren Partheyen zur Abhülfe mitanzugehen jederzeit allerunterthänigst ohnermanglen.

Sachsen-Weimar: wie Magdeburg.

Hildesheim: wie Straßburg.

Br. Calenberg: Reservatis ubique reservandis behaltet sich Subdelegatus das Protokoll offen.

Freisingen: unter vorausgesetzter allertiefester Dankserstattung für die in Betref des nunmehro zur fernern Proposition gebrachten Gegenstandes durch eine hochansehnliche kaiserl. Kommißion bey Eröfnung der 3ten Klasse abermal zu erkennen gegebene allerhöchste Reichsväterliche Vorsorge, erkläret man sich in Substantia wie Chur-Böhmen, um so mehr, als die Vornahme der Revisionen mit, und neben dem Visitationsgeschäfte denen desfalls disponirenden Reichsgesetzen durchaus angemessen, man auch diesorts hiezu ausdrücklich bevollmächtiget und angewiesen ist.

Mecklenburg-Gistrau: Reservando reservanda, behaltet man sich auch an dieser Stelle das Protokoll offen.

Lüttich: nach gnädigsten Befehl seines höchsten Herrn Kommittenten hochfürstl. Gnaden zu Lüttich ist man bereit, in Gemäßheit des durch das Reichsgutachten vom 6. May 1774 und das kais.

Hof-

Hofdecret vom 20. vorbesagten Monats und Jahrs erfolgten Reichsschluß, die Vornahme deren Revisionen mitanzugehen, und ersuchet des Endes ein vortrefliches Reichsdirektorium, die zur Vorbereitung der Revisionen gehörige Punkten, soviel thunlich, in einer weitern Direktorialproposition gefällig vorzulegen.

Würtemberg: Subdelegatus behaltet sich reservanda bevor, und das Protokoll ebenmäßig offen.

Pfalz-Simmern: in Gemäßheit des allergnädigst ratificirten Reichsgutachtens vom 6. May 1774 ist man an dieser Stelle bereit, das so wichtige Negotium Revisionis ohnverzüglich, sobald nur die vorgängig- rechtserfoderliche Zubereitungen veranstaltet seyn werden, mit, und neben dem Visitationsgeschäfte anzugehen, damit solchergestalt das reichsständische Recht und Befugniß die Kammergerichtsurtheln und dessen in judicando angenommene Grundsätze zu prüfen, und wo nöthig, zu reformiren, wiederum in Ausübung gebracht, zu Abstellung deren in dem zwischen einzeln Partheyen obgewesenen Verfahren etwa wahrzunehmenden Realgebrechen des Gerichts, aus welchen allen Ständen des Reichs eine gemeinsame Beschwerde zugehen könnte, die Vorsehung getroffen, denjenigen, die sich wahrhaft, durch Urtheile des kaiserlichen und Reichskammergerichts wiederrechtlich beschweret halten, und daher ihre rechtliche Zuflucht zu Revisionen genommen haben, oder solche zu nehmen in Zukunft gemüßiget seyn dörften, nicht alle Hofnung zu deren gesetzmäßigen Erörterung und Ausgang benommen, endlich aber auch dem höchstbedauerlichen Mißbrauch des heilsam gestatteten Remedii Revisionis sogar gegen die gerechteste Urtheln dadurch desto verläßiger gesteuret werde, wann dergleichen Frevlere befürchten müssen, daß der Ungrund und Temerität ihres Unternehmens in kurzer Zeit werde eingesehen, erörtert, und geahndet werden.

Baaden-Hochberg: wie Würtemberg.

Sachsen-Henneberg: wie Baaden-Hochberg.

Prälaten: diesorts ist man jederzeit bereit, dasjenige, was die Reichsgesetze in puncto Revisionis erfodern, mitanzugehen und in Erfüllung zu bringen.

Wetterauische Grafen: wie Sachsen-Henneberg.

Reichs-Stadt Ueberlingen: dem vortreflichen Reichsdirektorio gebühret vieler Dank, daß die gesetzliche Behandlung deren Revisionen mit, und neben dem Visitationsgeschäft in Proposition zu stellen gefällig gewesen; Subdelegatus würde wider seine innerliche Ueberzeugung, und gegen die ganz klare Sprache der Reichsgrundgesetzen, namentlich des Instr. Pacis Osnabr. Art. 5. § 55. jüngern Reichsabschieds § 124. bis 130. incl. königl. Wahlkapitulation Art.

17. à §. 1. usque 12. und des Reichsschlusses de Anno 1774, worinnen die Vornahme der Revisionen alsogleich (nämlich auf den 1. Nov. 1774) festgesetzet und angeordnet wird, sich erklären, wenn er nicht auf alsbaldige Vornahme des Revisionsgeschäfts hiemit den Antrag machte.

Reichsstadt Lübeck: Subdelegatus will sich vor der Hand das Protocoll offen behalten.

Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd: Unter Beziehung auf den §. 8. Art. 17. der R. K. Wahlkapitulation, auch auf das Reichsgutachten vom 6. May 1774, und Kaiserliches Commißionsdekret vom 20sten ejusdem Mensis & Anni tritt man dieß Orts Kürze halber, jenen vortreflichen Votis, welche auf die baldige Vornahme der Revisionen mit, und neben dem Visitationsgeschäft antragen, lediglich bey.

Reichsstadt Speyer: wie Lübeck.

Chur-Maynz: wie Chur-Böhmen, und die Miteinverstandene.

De Dato Wezlariæ Veneris den 3. Nov. 1775
Sess. 992. (*Classis* 3*tiæ XIV.*)

Præs.
DDnis Commissariis Cæsareis L. B. à Spangenberg & L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secret. v. Eckard.

Chur-Maynz; Directorium wolle vernehmen, ob es gefällig, sich auf die in Sess. 986. beschehene Direktorialproposition die gesetzliche Behandlung der Revisionen betreffend, votando zu äußeren?

Umfrage.

Nachdem auf beschehene Umfrage von denenjenigen vortreflichen Gesandtschaften und Subdelegationen, welche sich in der 987. Sitzung das Protocoll offen behalten, auch anheute die weitere Erklärung vorbehalten worden: als will Directorium vernehmen, ob es gefällig, den in Sess. 989. erbothenen Vortrag, die Abfertigung der Personalgebrechen der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren betreffend, anzuhören.

De Dato Wezlariæ Mercurii den 8. Novembris 1775.
Sess. 994. (*Classis* 3*tiæ. XVI.*)

Præs.
Duo Commissario Cæsareo L. B. à Spangenberg
&
DDnis Subdelegatis
Secret. Serger.

Chur-Maynz: Directorium wolle vernehmen, ob es gefällig auf die in der 986. Sitzung geschehene Direktorialproposition, die gesetzliche Behandlung der Revisionen betreffend, die annoch ruckstehende Vota abzugeben.

Schwäbische Grafen: Man vereiniget sich mit der in Materia propoſita von Chur-Maynz abgegebenen vortreflichen Abstimmung.

Lübeck: Da Subdelegatus sich verpflichtet hält, zu Beförderung des Visitations- und Revisionsgeschäfts möglichst zu cooperiren, und nicht den mindesten Zweifel heget, daß nicht das vortrefliche Reichsdirektorium seinem neuerlichen Versprechen zufolge die Rückstände bald möglichst beförderen, und berichtigen werde; So ermanglet derselbe nicht, sub Reservatione reservandorum nunmehro ohne weitern Anstand in Materia propoſita sich dahin zu äußern: daß er sowohl bey der obhandenen Vorschrift verschiedener in einigen vorliegenden Votis schon angezogener Reichsgesetzen, als auch besonders bey dem ab Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät und des gesammten Reichs neuerlich geäußerten Wunsch, daß nicht nur die Visitationshandlungen fortgesetzet, sondern auch die rückständigen Revisiones alsogleich zur Hand genommen werden mögen, seines Orts so bereit als schuldig seye, hiezu alles mögliche beyzutragen, jedoch nöthig zu seyn erachte, daß in Betreff der Revisionen vorgängig eines Theils nach buchstäblichen Inhalt des von Ihro Kaiserl. Majestät in allen seinen Theilen allergnädigst genehmigten Reichsgutachtens vom 6ten May 1774 die Rechts erforderliche Zubereitungen, in sofern es nicht bereits geschehen, veranstattet, und andern Theils die der Behandlungsart bisanhero im Weg gestandene Hindernisse weggeräumet, auch sonsten noch die nöthige nähere Vereinbahrungen diesfalls getroffen werden.

Speyer: Mit Bezeigung allerunterthänigster Ehrerbietung gegen die von höchstansehnlicher Kaiserlichen Commission bey Eröfnung dieser Klasse hochgefällig bekannt gemachte allergnädigste Willensmeynung erkläret Subdelegatus quoad Materiam propoſitam, daß er sich von seinem Orte auf keine Weise entziehen werde, in schuldigster Befolgung des allerhöchst ratificirten Reichs-Gutachtens vom 6ten May 1774 das Revisionsgeschäft, sobald die in ebengedachtem Reichsgutachten erforderte Præparatoria berichtiget, und der Modus tractandi festgestellet seyn wird, sogleich anzutretten, und hiedurch sowohl zu Erreichung der Reichsväterlichen allermildesten Intention, als zu Erfüllung der Wünsche der um Gerechtigkeit seufzenden Partheyen nach dem Maß seiner Kräfte beyzuwirken.

Chur-Maynz: Da es auf die mehrmalen geschehene Umfrage 10 vortreflichen Gesandtschaften nicht beliebig gewesen, sich auf den in Berathschlagung stehenden, durch kundbare Reichsgesetze einer jeweiligen Kammergerichts-Visitations-Deputation aufgetragenen, auch von allerhöchst Kaiserlichen Majestät, und dem

Reich,

Reich, besonders durch den Reichsschluß vom Jahr 1774 neuerdings erinnerten Gegenstand vernehmen zu lassen; als kann Directorium nicht umhin, unter Bezug auf die dießortige Erklärung letzterer Sitzung, sein innigstes Bedauren mit Reichspatriotischen Herzen hiemit ad Protocollum zu bezeigen.

Commissio Cæsarea: Seiner Kaiserlichen Majestät ist es ein wahres Anliegen Ihres Reichsväterlichen Herzens, die Reichsgesetze wegen der Revisionen, welche durch den Reichsschluß vom Jahre 1774 von Churfürsten, Fürsten und Ständen Allerhöchstderoselben nochmalen angelegentlichst anempfohlen worden, nun einstmalen bey gegenwärtiger dritten Klasse mit, und neben dem Visitationsgeschäft zu ihrer Vollstreckung gebracht zu sehen.

Ihro Kaiserliche Majestät versehen sich allergnädigst zu der rühmlichen Gesinnung der hier gegenwärtigen ansehnlichen Reichsdeputation, es werde selbige Ihro Reichsväterliche Absicht aus Liebe und Erbarmung für so viele nach der Gerechtigkeit seufzende Nothleidende zu unterstützen, sich willig finden lassen, und damit diesen Endzweck, welchen die Gesetze dieser Visitations- und Revisionsdeputation vorgeschrieben haben, mit in Erfüllung bringen helfen.

Chur-Maynz: Es habe dieser hohe Reichsvisitationskonseß so eben den wiederholten Antrag der hochansehnlichen Kaiserl. Commission vernommen.

Directorium wolle, um seines Orts nichts zu verabsäumen, hiemit Gelegenheit zur gefälligen Äußerung an Hand geben.

Umfrage.

Chur-Böhmen: beziehet sich auf seine in Sess. 987. bereits und gleich nach der in Sess. 986. vorgekommenen vortreflichen Direktorialproposition abgegebene allergehorsamste Äußerung, vereiniget sich annebst mit dem obenstehenden Chur-Maynzischen Bedauern, und verwahret sich gegen alle weitere Verzögerung, so dem Revisionsgeschäft ferners zugehen würde.

Chur-Brandenburg: Subdelegatus müsse sich, wie bereits vorhin mündlich geschehen, abermal sub Reservatione Reservandorum das Protocoll offen behalten.

Chur-Braunschweig: wie Chur-Brandenburg.

Eichstädt: Subdelegatus habe sich bereits in der 987. Sitzung erkläret, die geheiligte Reichsgesetze, welche die Erörterung der Revisionen dieser hohen Versammlung zu einer Hauptobliegenheit machen, befolgen zu wollen: er verehret dahero zugleich in tiefester Ehrfurcht die Kaiserl. allerhöchste obristrichterliche, und Reichsväterliche Aufmahnung zu Angehung dieses höchstwichtigen, und dem ge-

sammten Reich einen allgemeinen Segen versprechenden Geschäfts: Er Subdelegatus verwahre sich solchemnach um da mehr mit Chur-Böhmen gegen allwidriges, als er zugleich und augenblicklich erbietig ist, zu Berichtigung der Präparatorien das Nöthige mitanzugehen, und die allenfalsigen Hindernissen freundschaftlich mit beylegen zu helfen.

Magdeburg: wie Chur Brandenburg.

Straßburg: wiederholet seine in diesem Belang ad Protocollum Sess. 987. erklärte allerunterthänigste Bereitfertigkeit.

Sachsen-Weimar: wie Chur-Brandenburg.

Hildesheim: wie Eichstädt.

Braunschweig-Calenberg: wie Chur-Brandenburg.

Freysingen: sub Repetitione seines in der 987. Sitzung affirmativè abgegebenen Voti dermalen lediglich wie Chur-Böhmen.

Würtemberg: dermalen noch wie vorhin mündlich.

Lüttich: Subdelegatus bestehet auf seinem in Sess. 987. abgelegten die Bereitwilligkeit zur Revisionsvornahme betreffenden Voto annoch weiters.

Mecklenburg: wie Chur-Brandenburg.

Pfalz-Simmern: Subdelegatus beziehet sich auf das an dieser Stelle ad Protocollum Sess. 987. abgelegte Votum, und darinnen erklärte Bereitwilligkeit.

Baaden-Hochberg: Subdelegatus wird ohnermanglen, über den Inhalt dieses Protocolli unterthänigsten Bericht zu erstatten, ohne hierdurch die Ordnungsmäßige Vornahme der Visitationsobliegenheiten aufhalten zu wollen.

Sachsen-Henneberg: wie Baaden-Hochberg.

Prälaten: Subdelegatus wiederholet seine in Sess. 987. ad Prot. Visit. geäußerte Bereitwilligkeit.

Schwäbische Grafen: lediglich wie vorhin.

Wetterauische Grafen: wie Chur-Brandenburg.

Ueberlingen: mit Eichstädt wie Chur-Böhmen.

Lübeck: beziehet sich auf seine letzt vorige Außerung.

Schwäbisch-Gemünd: Subdelegatus ist bereit, die allerhöchst Kaiserliche, die alsbaldige Vornahm deren Revisionen betreffende Intention allerunterthänigst zu befolgen, und wiederholt somit sein in Sess. 987. dießfalls zum Protocoll gegebenes Votum.

Spey-

Speyer: wiederholet seine vorige Abstimmung.
Chur-Maynz: wie in Sess. 987.

De Dato Wezlariæ Veneris den 10. Novembris 1775.

Præs. ut supra
Secret. v. Eckard.

Sess. 995. (*Classis 3tiæ XVII.*)
In Materia proposita.
Die gesetzliche Vornahme deren Revisionen betreffend, wurde die Berathschlagung fortgesetzet.

Chur-Brandenburg: S. L. & O. Da in dem jüngern Reichs-Abschied §. 130., welcher die Haupt-Instruction fürwährender Extraordinari Reichs-Visitations- und Revisions-Deputation enthält, und deren Verfassung und Ordnung bestimmet hat, ausdrücklich verordnet ist, daß dieselbe nächst Verrichtung der *Visitation* die Revisions-Sachen unter Hand nehmen solle; sodann das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 6. May 1774. ausweiset, daß keineswegs in Meinung, den jüngern Reichs-Abschied abzuändern, sondern ausdrücklich in dem Vorsatz, demselben gemäß zu handeln, die in dem Reichs-Schluß vom besagten 6. May 1774. aufgenommene Erinnerung geschehen ist:

Daß die Revisionen, nach vorgängigen inzwischen zeitlich zu veranstaltenden Rechts erforderlichen Zubereitungen von der zweyten Deputations-Klasse alsogleich zur Hand zu nehmen wären:

So hätte man zwar vom vortreflichen Directorio wegen deren Theils veranstalteten, Theils annoch zu veranstaltenden Rechts erforderlichen Zubereitungen sowohl ab Seiten des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts; als ab Seiten dieser hohen Reichs-Visitations-Deputation, gefällige Anzeige und Proposition zu erwarten gehabt.

Nachdeme hingegen, anstatt sothaner vortreflichem Directorio obliegenden Anzeige und Proposition gefällig gewesen, von Subdelegatis eine Erklärung zu verlangen, welche Directorium in Stand setzen soll, das weitere seinem Amt gewäß zu veranstalten;

So hat man diesorts ein solch unerwartetes Verlangen so außerordentlich und bedenklich gefunden, daß man es allerunterthänigst einzuberichten, und sich immittelst das Protocoll offen zu behalten, nöthig erachtet hat.

Da aber dieser abgenöthigte Vorbehalt auf eine solche bedenkliche Weise, als ex Prot. Sess. novissimæ erscheinet, angesehen und dargestellet werden wollen;

So findet sich Subdelegatus gedrungen zu seiner Verwahrung einsweilen vorstehendes ad Protoc. bemerklich zu machen; ulteriora & quævis Competentia reservando.

Chur-Braunschweig: wie Chur-Brandenburg.

Magdeburg: ebenfalls.

Sachsen-Weimar: gleichfalls in seiner Maaß, wie Chur-Braudenburg.

Braunschweig-Calenberg: wie Chur-Brandenberg.

Baaden-Hochberg: gleichfalls unter Bezug auf seine Erklärung in letzterer Session.

Mecklenburg-Güstrau: wie Chur-Brandenburg.

Würtemberg: ebenmäßig mit Chur-Brandenburg quoad substantialia, und dies um so mehr, je weniger Subdelegato aus denen nur hie und da zur Einsicht sich Stückweise erbettenen Visitations-Protocollen der 1ten und 2ten Klasse, von einigen bereits schon veranstalteten Rechts erforderlichen Zubereitungen der Revisionen etwas ersichtlich und bekannt geworden ist.

Sachsen-Henneberg: abermals wie Baaden-Hochberg.

Wetterauische Grafen: wie Chur-Brandenburg.

Præs. ut supra — De dato Wezlariæ Mercurii den 15. Novembris 1775.

Secret. Serger. — *Sess.* 997. (*Class 3tiæ XIX.*)

Chur-Mainz proponirte: Auf den von hochansehnlich-Kaiserlicher Commission bey Eröfnung dieser 3ten Visitations-Klasse hochgefällig geschehenen Antrag die gesätzmäßige Vornahm deren Revisionen betreffend, hätten nunmehro sämmtliche vortrefliche Gesandschaften und Subdelegationen sich erkläret, auch ihre Bereitwilligkeit gefällig zu erkennen gegeben, wobey verschiedentlich wegen denen Theils veranstalteten, Theils annoch zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen Anzeig und Proposition gewünschet worden.

Da nun diesem hohen Reichs-Visitations-Conses gröstentheils gefällig erinnerlich seyn wird, wie allschon bey fürwährender 2ten Visitations-Klasse in der 940ten Sitzung von Directorio die Anzeigen geschehen, daß Ausweiß des von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht (sub No. Adjunct. 2135.) erstatteten Berichts mehrere Akten-Stücke zur wirklichen Revisions-Vornahme bereit liegen: nämlich daß in diesen Revisions-Sachen der Libellus-Gravaminum und die Exceptions-Schrift eingebracht, auch die Succumbenz-Gelder provisoriè angesetzet seynd, hingegen die Ermäßigung deren Succumbenz-Geldern nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds §. 126. eben so wie die Vergleichung über jenes, was den

Mo-

Modum revidendi näher betrift, nach Inhalt des Reichs-Abschieds vom Jahre 1598. §. 66. vor die Revisores gehörig ist:

Als will Directorium vernehmen, ob nunmehro zu dem Haupt-Præparatorio, nämlich zu der Eintheilung in Senaten vorzuschreiten gefällig seye, um in Gemäßheit des Reichs-Schluß vom Jahr 1774. das Revisions-Geschäft mit, und neben der Visitation behandeln zu können.

Umfrage.

Chur-Böhmen: ad Propositionem Directorialem affirmative.

Chur-Brandenburg: Subdelegatus wolle sub reservatione reservandorum auf diesen heutigen gefälligen Vortrag allerunterthänigst einberichten, und müsse sich des Endes das Protocoll offen behalten.

Chur-Braunschweig: müsse sich ebenmäßig das Protocoll offen behalten.

Eichstädt: ad Quæstionem An propositionis Directorialis? affirmative.

Magdeburg: wie Chur-Brandenburg.

Straßburg: wie Eichstädt.

Sachsen-Weimar: wie Chur-Braunschweig.

Hildesheim: wie Straßburg.

Braunschweig-Calenberg: wie Sachsen-Weimar.

Freysingen: wie Eichstädt.

Mecklenburg-Güstrau: ad Serenissimum delegantem auch den heutigen Vortrag unterthänigst zu berichten, wird Subdelegatus ohnermanglen, und reserviret sich übrigens Reservanda.

Lüttich: wie Eichstädt.

Wirtemberg: vollkommen wie Mecklenburg.

Pfalz-Simmern: an dieser Stelle ist man zu allem, was zur Beförderung derer Revisionen Vornahm gereichend seyn mag, bereit; ulteriora reservando.

Baaden-Hochberg: wolle sub reservatione reservandorum förderamst die Erklärung deren vorstimmenden vortreflichen Herren Gesandten abwarten, und werde ohnermanglen, an seines Herrn Committentis Durchl. dießfalls unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Sachsen-Henneberg: zu seiner Maaß wie Baaden-Hochberg.

Prälaten: wie Eichstädt.

Schwäbische Grafen: wie Chur-Böhmen.

Wetterauische Grafen: wie Sachsen-Henneberg.

Ueberlingen: wie Chur-Böhmen.

Lübeck: Behält sich das Protocoll offen.

Schwä-

Schwäbisch-Gemünd: wie Chur-Böhmen.
Speyer: wie Lübeck.
Chur-Maynz: wie Chur-Böhmen und Eichstädt.

Præs.

ut supra

Secret. v. Eckard.

Excuſ.

Magdeburg.

De Dato Wezlariæ Lunæ den 11. Decembris 1775.

Seſſ. 1007 (*Claſs. 3tiæ XXIX.*)

In Materia propoſita.

Die geſetzmäßige Vornahm der Reviſionen betreffend, wurde ſich ad protocollum weiter geäußert.

Chur-Brandenburg: S. L. & O. Nächſt vorgängigen Bezug auf dieſſeitige vorläufige Aeuſſerung ad prot. Seſſ. 995. habe man in dem Fall, wenn ſämtliche rechtserfoderliche Zubereitungen derer Reviſionen bis zu dem Præparatorio der Eintheilung in Senaten veranſtaltet ſeyn ſollten, nach der Sachen Lage, und dieſſeitigem Ermeſſen, vor allen Dingen von vortreflichem Directorio die gefällige Vernehmlaſſung zu erwarten, ob von der ſogleich bey Anfang fürwährender Reichsviſitations- und Reviſionsdeputation im May 1767 gegen die aus dem Reichsdeputationsgutachten von 1644 und jüngern Reichsabſchied § 130 hervorleuchtende Willensmeinung kaiſ. Majeſtät und des Reichs hervorgetrettenen Prätenſion Directorii Moguntini in allen Senaten abgeſtanden ſey?

Bis nach deren Erfolg man ſich diesorts die weitere Vernehmlaſſung vor- und des Endes das Protokoll offen behält.

Chur-Braunſchweig: wie Chur-Brandenburg.
Sachſen-Weimar: ebenfalls.
Braunſchweig-Calenberg: desgleichen.
Mecklenburg-Güſtrau: Similiter.
Würtemberg: desgleichen.
Baaden-Hochberg: ebenfalls.
Sachſen-Henneberg: kann, nach nunmehr eingelangter höchſter Inſtruktion, ſich in der Maße, wie Chur-Brandenburg, äußern.
Wetterauiſche Grafen: auch diesorts muß man, bewandten Umſtänden nach, auf eine gefällige Reichsdirektorialerklärung antragen.
Reichs-Stadt Lübeck: wie Wetterauiſche Grafen.
Speyer: beziehet ſich forderſamſt auf ſeine Abſtimmung in Seſſ. 994, nach welcher ſich Subdelegatus zu allem bereit erkläret hat, was die Vornahme der Reviſionen in geſetzmäßiger Form befördern kann, und behält ſich übrigens, bis nach näherer Erklärung eines vortreflichen Reichsdirektorii, ulteriora bevor.

Chur-

Chur-Maynz: man beziehet sich einsweil auf das Reichsdeputationsgutachten von 1644, auf die kundbare Reichsgesetze und Verfassung-, das weitere sich vorbehaltend.

Præs.
ut supra omnibus
Secret. Serger.

De Dato Wezlariæ Mercurii den 10. Jänner 1776.
Sess. 1015. (*Cl. 3tiæ XXXVII.*)

Commissio Cæsarea: Ihre kais. Majestät lassen hiemit erklären:

Sie hätten an diese Stelle schon mehrmal den sehnlichsten Wunsch und reichsoberhauptliches Verlangen äußern lassen, wegen einsmaliger Vornehmungen der Revisionen zugleich mit, und neben dem Visitationsgeschäft und der dazu geordneten Eintheilung der Senaten, als der gleichstehenden Bewegursache, und Berufs des allerseitigen Dahierseyns.

Sr. kais. Majestät königl. Wahlkapitulation Art. 17. § 8. bestimme solches deutlich: und in denen nachherigen Reichsschlüssen vom 8. August und 17. Nov. 1766 auch 6. und 7. May 1774 sey dessen schleuniger Vollzug einhellig begehret und beschlossen worden.

Wie solchemnach Sr. kais. Majestät zustehe, und obliege, mit Ihro kais. Amt die buchstäbliche Erfüllung dieser klaren, keiner weitern Auslegung, weder einseitigen Abwendung fähiger Reichssatzungen in Vollzug zu setzen: so wollten Allerhöchstsie hiemit wiederholter zu dessen gesetzlicher unverzüglichen schuldigen Mitwürkung gegenwärtigen Conclus gnädigst reichsväterlich ermahnen, damit dasjenige, was vermög obgedachter Gesetzen gleich Anfangs hätte geschehen sollen, nun einstens unaufhaltlich mit rühmlicher Eintracht und gemeinsamen Vertrauen vollbracht werde, zum Trost und Rettung so vieler um die Justiz Seufzender und Nothleidender.

Ihre kais. Majestät sind des gänzlichen Zutrauens, daß diejenige höchst und hohe Stände, welche bey der allgemeinen Reichsverfammlung vorgemeldte Gesetze und Schlüsse mit ihrer patriotischen Einigung mitbewürket haben, auch jetzo durch ihre gegenwärtige Subdelegationen vollkommen bereit seyn werden, zu deren Vollzug die kais. oberwehnte Gesinnung willig zu unterstützen, und soviel ihnen dabey oblieget, mit vollführen zu helfen, inmassen allerhöchst Ihro zu gerechten kaiserlichen Mißfallen, und dem ganzen Reich betrüblich fallen müsse, wenn Ihro reichsväterlichem gesetzmäßigen Verlangen eine weitere Hinderniß in Weg tretten wollte, und die kostbare Zeit dadurch unnöthig hingebracht würde.

Ihro kaiserliche Majestät verseheten sich daher allergnädigst, es werde zu vorgeschriebener Senatseintheilung somit zur Revisionsvornahm mit, und neben der Visitationsfortsetzung ohne weitern

Verzug in diesem Consels geschritten werden, als wozu all und jede, Kraft der Reichssatzungen, die erfoderliche Gewalt und Vollmacht haben.

Würde aber gegen bessers allerhöchstes kaiserliches Verhoffen hieran annoch eine weitere Hinderniß gemacht werden; so habe kais. Kommißion den gemessenen allerhöchsten Auftrag, sofort darüber an Ihro kaiserliche Majestät ihren allergehorsamsten Bericht zu erstatten, damit von allerhöchst Ihro das weitere, vermög tragenden kaiserlichen oberstthauptlichen Amts, nach Maßgab der Reichssatzungen vorgekehret werden möge.

Es kommt demnach zu Vollziehung des Reichsgesetzes auf folgende 4 Stücke an:

Erstlich: die wirkliche Eintheilung in 4 Senate gleichen Ansehens und von beyderley Religionen.

Zweytens: daß jeglichem abgesonderten Rath seine im Gesetze vorgeschriebene Beschäftigung überlassen werde.

Drittens: daß die Namen der Revisorum dem Kammergericht, und wie es herkommlich, den Partheyen verkündet werden.

Viertens: daß die wahren gesetzmäßigen Ursachen, um welcher willen eine Recusation anzunehmen und zu entscheiden, bestimmet werden.

Chur-Maynz: der allerhöchst- Kaiserlichen, zu Erhörung vieler nach der Revisionsjustitz seufzender Partheyen abzweckenden reichsväterlichen Gesinnung vollkommentlich zu entsprechen, kann wohl nicht dem mindesten Anstand dahier unterworfen seyn.

Gleichwie von Reichsdirectorii wegen nicht wird verabsäumet werden, die gegenwärtig-hochgefällig verlesene 4 Anträge nach und nach zur Berathschlagung zu bringen; also wird auch hiernächst bey der wirklichen Abtheilung in die gesetzliche Senate, und des sofort in jedem derselben zu führenden Chur-Maynzischen Reichsdirectorii, kein Mangel erscheinon.

Jenes, was von mehrern vortreflichen Subdelegationen in der 1007. Session in eine Vorfrage an das Directorium zu stellen beliebig ware, kann gegen die wirkliche Vornahm deren Revisionen nicht den mindesten Anstand verursachen. Dann so gegründet dieß Orts das Recht zustehet, in jedem Visitations- und Revisionsconvent mitzustimmen, so Reichspatriotisch ist jedoch bereits im Jahre 1768 von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Churmildesten Andenkens, und nun wiederholter im Jahre 1775 gegen allerhöchst Kaiserliche Majestät sich von dermal höchstregierenden Churfürstl. Gnaden zu Maynz dahin erkläret worden, und wird wiederholter hiermit, unter feyerlichster Verwahrung der bey allen Reichsversamm-

sammlungen in ohnunterbrochener Ausübung erhaltenen Stimm- und Direktorialbefugnissen, unter dem Schutz der Gesetzen und des Herkommens erkläret, daß höchst Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz aus reinester Absicht, und zur Bethätigung ihrer Reichspatriotischen Gesinnungen den Entschluß gnädigst gefasset haben, vor dießmal und ohne künftige Folge, auch vorbehaltlich, daß es weder in petitorio noch possessorio zu dießeitigem Nachtheil fürs Künftige angeführet werden möge, mit und nebst ohngehinderter Ausübung des höchst Ihro Gesetzmäßig obligenden Direktorialamts in jedem Senat, des Ihrer Chur Maynz anklebenden Stimmrechts ohnbeschadet, sich dieses nur in einem derer Senaten zu gebrauchen.

Wenn jedoch wider all besseres Verhoffen die Werkthätige Senatseintheilung nicht erfolgen sollte; so haben sich höchst Ihro Churfürstliche Gnaden auf diesen nicht erwarteten Fall vorbehalten, bedingen, behalten sich auch hiermit nochmals ausdrücklich bevor, daß alsdann diese geschehene, und zum Reichsprotokoll hiemit abgegebene Erklärung, als niemalen geschehen, gehalten und angesehen werden solle.

Commissio Cæsarea verehret Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz großmüthige patriotische Erklärung mit ganz besonderem Dank. In dem Chur-Maynzischen, wie in eines jeglichen anderen Reichsstandes freyen Belieben stehet es allerdings aus guten, denen Reichsgesetzen nur nicht abbrüchigen Ursachen, für jedes besonderesmal, ohnbeschadet seines Stimmrechts, sich seines Voti zu bedienen, oder nicht zu bedienen.

Die Kaiserliche Commission wiederholet dannenhero nochmalens ihren vorigen Vortrag, und zweiflet nicht, es werde sich allerseits mit gleichmäßig-ruhmwürdigem Eifer zur würklichen Revisionsvornahm und Senatsabtheilung bereitwillig erzeiget werden.

Chur-Böhmen: Erkläret sich mit der allerschuldigsten Bereitwilligkeit, Kaiserlicher Majestät allerhöchster Willensmeynung nach allen seinen Kräften entgegen zu eilen; verdanket inzwischen und verehret Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz patriotische Erklärung.

Chur-Brandenburg: Dießeits ist nicht unbekannt, daß bey der Reichsvisitations- und Revisionsdeputation im Jahre 1600 Chur-Maynz nicht in allen 4 Senaten, sondern nur in einem derselben gesessen, und da in dem Reichsdeputationsgutachten von 1644 der Chur Maynz, unter dem Namen einer Obligenheit, das Vorrecht, vermöge der Reichssatzungen (deren keine jedoch solches besaget) und Kraft führenden Directorii (welches doch so wenig auf alle Reichsdeputationssenate, als auf alle Reichscollegia sich erstrecket)

cket) alle Revisionssenate durch die ihrige besuchen zu lassen, zugeschrieben worden, solches in dem darauf erfolgten jüngsten Reichsabschied §. 130. bey Anordnung gegenwärtiger Reichsvisitations- und Revisionsdeputation nicht genehmiget, sondern weggelassen seye, folglich diese fürwährende Reichsdeputation der Chur Maynz den Direktorialsitz in allen Senaten (denn von einer Chur-Maynzischen Stimme in allen Senaten mag nicht einmal eine Frage seyn) nicht einräumen könne, sondern allenfalls diese Prætension an Kayserliche Majestät und gesammtes Reich verweisen müsse.

Chur-Maynz bemerket, daß im Jahr 1600 keine 4, sondern nur 3 Senate, und zwar lediglich zur gutächtlichen Berichtigung deren Revisionstaxen, seyen angeordnet gewesen, in welchen kein Protocoll geführet, sondern nur die gutächtlichen Taxen entworfen, sofort über solche zuerst, nachhero unter Direktion und Mitstimmung von Chur-Maynz, in dem Visitationskonseß Berathschlagung gepflogen worden seye.

In Betreff des Reichs Gutachtens vom Jahr 1644, und was desfalls zur Zeit des jüngern Reichsabschieds vorgegangen ist, reden die Protocolla selbst im Fürstenrath so deutlich denen Chur-Maynzischen Direktorial-Befugnissen in jedem Senat das Wort, daß es überflüßig seyn würde, dahier ein weiteres anzuführen.

Man widerspricht also allem widrigen, und verwahret die kundbare durch Gesetze, Herkommen, und Reichs-Assecurations-Acte befestigte Chur-Maynzische Reichs-Direktorial-Gerechtsame auf das feyerlichste. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Chur-Brandenburg: Wie vorhin um desto mehr, je weniger es darauf ankomme, ob im Jahr 1600, 4 oder nur 3 Senate gewesen, und was in einem oder dem andern einzelnen Voto ad Protocollum Imperii de 1644 & 1653 vorgekommen seyn mag.

In übrigen behält man sich dießeits das allenfalls weiters nöthige bevor, wann die von hochansehnlicher Kaiserlichen Commission und vortreflichen Directorio anheute verlesene Erklärungen per Dictaturam communiciret seyn werden.

Chur-Braunschweig: Mit Bezug auf die Herzoglich-Bremische Vota Sess. 11. & 12. im Monat Junii 1767 wie Chur-Brandenburg.

Eichstädt: Wiederholet anhero seine gehorsamste Erklärung Sess. 994, und behaltet sich das allenfalls nöthige bevor.

Magdeburg; Unter Beytretung der von Chur-Brandenburg in Sess. 1007. geschehenen Erklärung auch allhier wie Chur-Brandenburg.

Straß-

Straßburg : Wiederholet ebenmäßig seine ad Protocollum Sess. 987. erklärte allerunterthänigste Bereitwilligkeit zum Vollzug der Kaiserlichen allerhöchsten Willensmeynung, und behaltet sonsten das allenfalls weiters Nöthige sich bevor.

Sachsen-Weimar : wie Chur-Brandenburg.

Hildesheim : wie Eichstädt.

Braunschweig-Calenberg : wie Chur-Braunschweig.

Freysingen : Unter ebenfallsiger Wiederholung seiner in diesem Betreff in Sessionibus 987. 994. und 997. abgegebenen willfährigen Erklärungen verehret man abermalen mit allem tiefesten Dank die allerhöchst-Reichsväterliche Willensmeynung und Ermahnung, und behält sich allenfalls das Weitere zu erklären bevor.

Baaden-Hochberg : Aeußeret sich einstweilen geziemend, wie in dem Schluß des vortreflich-Churbrandenburgischen Voti beschehen ist.

Lüttich : Unter Bezug auf seine in Sess. 987. und 994. gethane Aeußerung behaltet sich das allenfalls weiters nöthige bevor.

Mecklenburg: wie Chur-Brandenburg.

Pfalz-Simmern: beziehet sich einstweilen und nur überhaupt auf die an dieser Stelle wegen Vornahm der Revisionen bereits abgegebene Erklärungen, ulteriora reservando.

Würtemberg: bis zu Einlangung näherer höchster Instruction einstweilen wie Chur-Brandenburg.

Sachsen-Henneberg : wie Würtemberg.

Prälaten: wie Pfalz-Simmern.

Schwäbische Grafen: Subdelegatus wird es schon erklärter massen an seiner schuldigsten Bereitfertigkeit in Mitvornahm deren Revisionen in nichts ermanglen lassen.

Wetterauische Grafen: wie Würtemberg.

Ueberlingen: verdanket allerhöchst und höchsten Orts, erkläret und wiederholet wie Chur-Böheim und Freysingen.

Lübeck: unter Beziehung auf seine in Sess. 994. zum Protocoll bezeigte Bereitwilligkeit vor der Hand wie Würtemberg, ulteriora, quatenus opus, reservando.

Schwäbisch-Gemünd: wiederholet seine wegen der Revisions-Vornahm bereits abgegebene Aeusserung.

Speyer: einstweilen und überhaupt wie in Sess. 994. ulteriora, quatenus opus, reservando.

Præs. ut supra

De dato Wezlariæ Veneris den 12. Jan. 1776.

Secret. v. Eckard. *Sess.* 1016. (*Cl.* 3. *XXXVIII.*)

Commissio Cæsarea: hat in letzterer Sitzung wahrgenommen, daß wegen des Directorii in jeglichem der 4. Senaten noch einiger Zweifel aufgestellet werden wolle.

Man will also reifferer Beherzigung hiemit anheim geben, daß nach der Natur derer Reichs = Verfassungen kein Geschäft Namens des Reichs behandelt werden könne, ohne Kaiserlichen allerhöchsten Vorstand, und ohne die Erzkanzlerische Directorial-Amts-Leistung mit Mund und Feder.

Nie und zu keiner Zeit ist unter einigem Kaiser und in einem einzigen Vorfalle von diesem ohnunterbrochenen Reichs-Herkommen abgewichen worden; mithin versehen sich auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, es werde Ihro davon abzuweichen mit keiner Billigkeit zugemuthet werden können.

Und eben so wenig stehet es auch in Chur-Mainzischen Vermögen dem Kaiser und dem Reich seine Reichsgesetzliche Erzkanzlerische Directorial Amts-Leistungen zu entziehen, am wenigsten aber von andern entziehen oder beschränken zu lassen.

Ohnlaugbar ist ein jegliches Revisions-Gericht eine den Kaiser und Reich ohnmittelbar vorstellende höchste Versammlung, folglichen haben auch Kaiserliche Majestät und das Reich in dem Reichs-Abschied 1594. §. 100. einen unwidersprechlichen Beweiß der ohnumgänglichen Nothwendigkeit vor Augen geleget, daß keine einzige Revision ohne ein gesetzliches Reichs-Directorium unternommen werden könne und solle. Dann als Chur-Mainz, damit kein Mangel am Directorio erscheinen möchte, anfragte:

„wie es auf den Fall gehalten werden solle, da wider Sie und „Dero Erzstift am Kaiserlichen Kammer-Gericht ein- oder „mehrere Urtheile gefället, und dagegen Revisiones gesuchet „würden, weilen solcher Fall in des Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung nicht versehen seye?

So heißet es:

„Wir haben ein solches zur Berathschlagung Churfürsten, Für„sten und Ständen vortragen lassen, mit denen Wir Uns dann „nach eingehohltem ihren Bedenken dahin verglichen, ordnen „und wollen auch hiemit, da erzehlter massen Se. Liebden „oder Dero Nachkommen Erzbischöffe zu Mainz eine Revision „in deren und Dero Erzstifts-Sachen zu begehren hätte, daß „solch Ausschreiben bey Unserm auch lieben Neven und Chur„fürsten dem Erzbischoffen zu Trier gesuchet werden, Se. Lieb„den auch dasselbe über sich nehmen, die *Revision* ausschreiben „und die *Direction*, vermög des Reichs Ordnung haben „und verrichten solle. Welches auch in dem Fall, wann

„gegen

„gegen gedachten Erzbischoffen zu Maynz, eine Revision aus-
„zuschreiben gesucht würde, also gehalten werden solle.

In Kraft dieses Reichs-Gesetzes werden zwar Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, wenn sich dieser einzige Fall zutrüge, wo Chur-Maynz das Directorium bey einer Revision zu versehen mit Rechts-Bestand behindert wäre, den durch dieses Gesetz beruffenen alleinigen Churfürsten von Trier bey seinem substituirten Erzkanzler-Amte schützen und handhaben, keineswegs aber einen andern mit gleicher Reichs-Erzamtlichen Würde nicht bekleideten, und vom Reich dazu nicht beruffenen Allerhöchst Ihro an die Seite setzen lassen.

Ihro Kaiserliche Majestät geben übrigens hiermit bestmeinend zu überlegen anheim, wie äußerst bedenklich es auffallen würde, wenn eine dazu nicht geeignete Reichs-Deputation über derer höchsten Reichs-Churfürsten Reichs-Erz-amtliche Befugnissen und derer selben Bestimm- und Beschränkung sich einzulassen gut finden wolle.

Mithin würden auch Allerhöchst-Dieselbe schmerzlich empfinden, wenn dem Reichs-Erzkanzler-Amt zu Beschränkung desselben in den Reichs-Gesetzen besonders befestigten Reichs-Directorial-Befugnissen zum gemeinen Undienst Sr. Kaiserlichen Majestät und des gesammten Reichs, mithin dessen geheiligsten Verfassungen sich zugedrungen werden wollte, wo doch kein einziges Reichs-Gesetz bekannt ist, welches die, von jeher in Gesetzen so hoch gegründeten Reichs-Erzkanzlerischen Directorial-Amts Rechte aufgehoben oder aufzuheben nur gedacht hätte.

Ihre Kaiserliche Majestät lassen dannenhero hiermit erklären, daß Sie all deme, was dagegen gehandelt wird, ihren Beyfall schlechter Dings versagen müssen, und nichts geschehen lassen können, was immer einigen Erzamtlichen Befugnissen abbrüchig seyn möchte.

Chur-Maynz proponirte; Dieser hohe Reichs-Visitations-Conses habe den in letzterer Sitzung beschehenen Vortrag der hochansehnlichen Kaiserlichen Commission vernommen.

Directorium wolle also die gefällige Aeußerung erwarten.

a) Ob man sich nunmehr in 4 Senaten gleichen Ansehens und von beyderley Religion eintheilen wolle, dergestalten
b) daß einem jeglichen abgesonderten Rath seine im Gesetz vorgeschriebene Beschäftigung überlassen werde, weiters
c) ob die Namen derer Revisoren dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, und wie es herkommlich, den Partheyen verkündet werden sollen? endlich

d) ob

d) ob die wahre gesetzmäßige Ursachen, um welcher willen eine Recusation anzunehmen, und zu entscheiden, bestimmet werden wollen?

Umfrage.

Chur-Böhmen: erkläret sich mehrmal bereitwilligst wie schuldigst zu diesem sowohl Kaiserlicher Majestät höchsten Willensmeinung, als schon vorhin den Reichsgesetzen gemässen Vortrag sogleich Hand anzulegen, erwartet daher nur die gleiche Bestimmung anderer vortreflichen Subdelegationen, um sich hiernächst näher vernehmen zu lassen.

Chur-Brandenburg: unter einsweiliger Beziehung auf die in letzterer Seßion ad Protocollum gegebene dießeitige Aueßerung wolle man sich das Protokoll offen behalten.

Chur-Braunschweig: wie Chur-Brandenburg.

Eichstädt: ad Puncta 1. 2. & 3. Propositionis Directorialis, affirmative, ad punctum 4. aber behält sich Subdelegatus bevor, das Nähere seinem Ermessen nach gutächtlichen zu bestimmen, wo im übrigen wegen ein und andern ferners nöthig findenden Erklärungen derselbe sich das Protocoll offen behaltet.

Magdeburg: wie Chur-Brandenburg.

Straßburg: wie Eichstädt.

Sachsen-Weimar: wie Chur-Braudenburg.

Hildesheim: wie Eichstädt.

Braunschweig-Calenberg: wie Chur-Brandenburg.

Freysingen: Mit Bezug auf sein Votum ultimæ Sessionis dermal wie Chur-Böhmen.

Mecklenburg: wie Chur-Brandenburg.

Lüttich: unter nochmaliger Erklärung diesortig- pflichtmässiger stündlicher Bereitwilligkeit in Ansehung der Revisionsvornahm; überhaupt behaltet sich Subdelegatus das Protokoll offen.

Würtemberg: wie Chur-Brandenburg.

Pfalz-Simmern: will unter einsweiliger Wiederholung dießeitiger in letzterer Seßion abgegebener Erklärung noch zur Zeit das Protokoll sich offen behalten.

Baaden-Hochberg: wie Chur-Brandenburg.

Sachsen-Henneberg: wie Chur-Brandenburg.

Prälaten: was die Reichsgesetze, und das Herkommen in Ansehen der Revisionsvornahme mit sich bringen, hiezu ist Subdelegatus jederzeit so willig als bereit, ulteriora reservando.

Schwäbische Grafen: für dermal wie Chur-Böhmen.

Wetterauische Grafen: wie Chur-Brandenburg.

Ueber-

Ueberlingen: ad omnia propositionis Directorialis puncta affirmative, ulteriora reservando.

Lübeck: inhäriret vor der Hand lediglich seiner in letzterer Session zu Protokoll gegebener Erklärung.

Schwäbisch-Gemünd: Subdelegatus beziehet sich fordersamst auf die in letzterer Sitzung an dieser Stelle abgelegte Abstimmung; für dermal aber tritt derselbe der vortreflichen churböhmischen Aeusserung bey, behält sich übrigens aber ulteriora bevor, und zu dem Ende das Protokoll offen.

Speyer: wie Lübeck.

Chur-Maynz: unter Wiederholung der schon mehrmals versicherten Bereitwilligkeit, wird man diesorts nicht ermanglen, wenn vortrefliche Vorstimmende ihre Vota zum Protokoll werden abgegeben haben, sich gleichfalls punctatim zu äußern.

Præs.
ut supra
Secret. Serger.

De Dato Wezlariæ Mercurii den 17. Jänner 1776.
Sess. 1019. (*Class.* 3tiæ *XLI.*)

Chur-Maynz: Directorium wolle vernehmen, ob es gefällig auf die in der 1016 Sitzung beschehene Direktorialproposition, die gesetzmäßige Vornahm der Revisionen betreffend, die vorbehaltene Vota abzugeben.

Chur-Brandenburg: nach dießeitigem Ermessen kann gegenwärtige Reichsdeputation der Chur-Maynz nicht einräumen, was zwar die Reichsdeputation von 1644 in ihrem Gutachten derselben zugeschrieben, die allgemeine Reichsversammlung aber nach der im Reichsfriedenschluß 1648 bey allen Reichsdeputationen festgestellten Religionsgleichheit, in dem zwischen kaiserlicher Majestät und dem Reich verglichenen Gesetz des Reichsabschieds von 1654 § 130, welches zugleich die Hauptinstruktion gegenwärtiger Reichsvisitations- und Revisionsdeputation enthält, nicht genehmiget hat.

Chur-Brandenburg hat auch schon ad Protocollum Sess. 11. im Monat Junii 1767 mit Chur-Sachsen und mit Beystimmung mehrerer höchst- und hoher deputirter Reichsstände sich dahin erkläret: daß, wann der von hochansehnlicher Kaiserlichen Kommißion übernommene Versuch gütlicher Beylegung fruchtlos seyn sollte, und die vortrefliche Chur-Maynzische Subdelegation auf ihrer Prätension wegen des nach der Zahl der Abtheilung dieser Reichsdeputation multiplicirten Directorii & Voti beharren würde, diese weder Materiam Deputationis noch Visitationis, & Revisionis selbst, sondern das Verhältniß der höchst- und hohen Reichsstände unter sich in dem Concursu ad negotia Imperii, folglich den Statum Publicum Imperii, und besonders die im westphälischen Frieden geeignete

Gleichheit beeder Religionsverwandten angehende, in der Art, wie es den neuen Gesetzen und der durch nur angezogenen Friedensschluß bestimmten Verfassung gemäß ist, zu entscheidende Puncta, zur weitern Erörterung und Festsetzung an Se. Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich gebracht werden müssen.

Nachdem nun in beyden vorletzten Sessionibus 1015. & 1016. nicht allein von Chur-Maynzischer Seiten auf jener Prætension theis schlechterdings, theils Voraussetzungsweis beharret, sondern auch von hochansehnlicher Kaiserlichen Commission selbige unterstützet, dabeyneben jedoch in Namen Ihro Kaiserlichen Majestät erkläret worden, wie äußerst bedenklich es auffallen würde, wann eine dazu nicht geeignete Reichs-Deputation über derer höchsten Reichs-Churfürsten erzammtliche Befugnissen, oder dererselben Bestimm- und Beschränkung sich einzulassen gut finden wollte:

So kann man nunmehro nicht umhin, directè auf forderſamſte Berichtserstattung an Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich, cum acclusione Protocollorum concernentium de annis 1767. 1775. & currente in Gefolg der Reichsinstruktion §. 14. geziemend anzutragen.

Chur-Braunschweig: Unter abermaligen Bezug auf die im Monat May und Jun. 1767, vornämlich in Sess. 11. & 12. abgelegte anhero gehörige Herzoglich-Bremische Abstimmungen, wie Chur-Brandenburg.

Magdeburg: wie Chur-Brandenburg.

Sachsen-Weimar: will sich ebenfalls mit Chur-Brandenburg auf die forderſamſte Berichtserstattung an Kaiserliche Majestät und das Reich vereinigen.

Braunschweig-Calenberg: wie Chur-Braunschweig.

Würtemberg: Subdelegatus halte sich nicht vor ermächtiget, in einer die hohe Gerechtsame Churfürsten, Fürsten und Ständen betreffenden Strittsache einen andern als den in den Gesetzen zu derselben Entscheidung festgestellten Weg einzuschlagen, und tritt dahero der bündig gefaßten Abstimmung der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft auf eine Berichtserstattung der vorliegenden Anstände an Kaiserliche Majestät und das Reich um so mehr bey, als auch schon in der ersten Klasse in Ansehung dieses Punkts auf den Fall der entstehenden gütlichen Vereinigung viele Stimmen ex utroque Latere diese allerunterthänigste Berichterstattung als das einzig übrige Mittel zu Erhaltung einer Entscheidung hierunter anerkannt haben.

Baaden-Hochberg: bey denen vorliegenden Contradiktionen, und Erklärungen über den in Frage stehenden wichtigen höchste Jura

be-

betreffenden Gegenstand erachtet sich Subdelegatus verpflichtet, nach deutlicher Vorschrift des §. 14. der Reichsinstruktion zur unverzüglichen allerunterthänigsten Berichtserstattung, so wie es von Chur-Brandenburg geschehen, hiemit anzutragen.

Pfalz-Simmern: Subdelegatus hat zu Genügung dieseitigen in Sess. 1016. bey der vortreflichen Directorial-Propolition, die Vornahm deren Revisionen, und desfalls zu veranstaltende Vorbereitungen betreffend, geschehenen Vorbehalts, Nachstehendes hiermit erklären wollen:

Man ist an dieser Stelle nicht entgegen, Chur-Maynz von wegen des Erzkanzleramts das Directorium in jeglichen deren seiner Zeit aufzustellenden, und von dem Pleno abzusönderenden Senaten einzuräumen, das Höchstderoselben, als ad visitationem & revisiones mitdeputirtem Churfürsten, und Reichsstand gebührende Stimmrecht aber kann man nur in einem einzigen Senat, folglich nur einmal anerkennen, und in dieser Voraussetzung trägt man kein Bedenken.

Ad Membrum 1. & 2dum præludatæ propositionis Directorialis in der Maße affirmative zu stimmen, daß jedoch die wirkliche Formirung und Aufstellung deren von dem Pleno abzusonderenden Revisionssenaten alsdann ererst vorzunehmen seye, wann forderfamst

Ad Membrum 3tium. die Namen sammentlicher Revisoren dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht sowohl als denen Partheyen verkündet, und von diesen die allenfallsige Causæ recusationis eingebracht seyn werden.

Ad Membrum 4tum aber sind die Causæ recusationis so mannigfältig, daß man hierunter vor der Hand in einige Bestimmung dahier einzugehen billigen Anstand heget, vielmehr die einzelne Recusationsfälle abzuwarten, und in hernächstiger Beurtheilung deren Grund- oder Ungrunds, Zulässig- oder Verwerflichkeit die gemeine Rechte zur Richtschnur zu nehmen gedenket; nur das einzige könnte dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht sowohl als denen Partheyen bedeutet werden: daß sie bey Vorbringung ihrer zu haben vermeynenden Recusations-Ursachen den gebührenden Respect und Bescheidenheit allenthalben, bey Vermeidung scharfen Einsehens, genauest zu beobachten hätten. Und solchemnach gehet ad propositionem directorialem dießeitige Abstimmung eigentlich dahin: daß

1mo.) einsweilen aus der Verzeichniß der zur Revision gediehenen Sachen so viele, als bewandten Umständen nach Senate aufzustellen thunlich seyn wird, hervor zu ziehen, davon

2do.) dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht Nachricht zu ertheilen, minder nicht.

3tio.) diesem sowol, als denen Partheyen die Namen deren Revisoren insgesammt zu communiciren, und

4to.) denenselben zu Einbringung ihrer allenfalls zu haben vermeynender rechtmäßigen Recusations-Gründen eine sichere Frist sub præjudicio, und unter Beyruckung oben bereits angetragener Verwarnung anzuberaumen, sofort

5to.) nach dessen Umlauf, und nach Beschaffenheit deren immittelst sich äußerenden Umständen, über die wirkliche Aufstellung, Ab- und Eintheilung deren Revisions-Senaten weitere Berathschlagungen zu pflegen seyen, damit nicht, wenn selbige in voraus, & inauditis iis, quorum interest, jetzo schon geschiehet, seiner Zeit aber, nach Gestalt deren vorkommenden Umständen, eine Abänderung zu treffen nöthig oder räthlich werden wollte, alsdann über die Questionem an & quomodo (wohin auch die Frage: ob ein nirgends recusirter Revisor wider seinen Willen aus einem Senate, worinn er zuerst communi placito eingetheilet worden, hiernächst in einen andern Senat versetzet werden könne? mitgehöret) weitläuftige Irrungen entstehen, und daraus einem oder mehrern Revisions-Senaten eine völlige Unthätigkeit erwachsen, dem Anfang des längst erwarteten Revisions-Geschäfts selbst aber neue Hindernisse sich in den Weg stellen möchten.

Subdelegatus hätte hierbey sowohl als überhaupt wegen denen Rechtserforderlichen Revisions-Vorbereitungen noch mancherley Erinnerungen anzubringen; Er will aber vor dießmal mit gutem Vorbedacht, und um die in Propolition stehende Puncta deliberanda nicht zu überschreiten, das Weitere bis auf andere Zeit und Gelegenheit sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Mecklenburg: Schon vorhin hat man an dieser Stelle auf Bericht an Kaiser und Reich provociret, wobey man jetzt mit Chur-Brandenburg pure beharret.

Sachsen-Henneberg: In Gemäßheit dessen, was in Materia subsirata auf der Chur-Sächsischen Stelle, bald nach Anfang gegenwärtiger Visitation, besonders in Sess. 3. 6. 9. & 10. ad Protocollum erkläret worden, zufolge der Vorschrift des §. 14. der Reichs-Instruction, und nachdem die von hochansehnlicher Kaiserlichen Commission übernommene Vermittelung die bezielte Wirkung nicht gehabt, wie Chur-Brandenburg.

Wetterauische Grafen: wie Würtemberg.

Lübeck: Da nach dießortigen Ermessen die Entscheidung des bey dieser Sache sich ergebenen Anstandes, vermög der Reichs-Instruction de 1706, nicht zu des hiesigen hohen Visitations-Conselles, son-

sondern vielmehr zu Ihro Kaiserlichen Majestät, und des ganzen Reichs Competenz gehöret: so wünschet Subdelegatus, daß an solche allerhöchste Behörde hievon forderſamſt allerunterthänigſter Bericht erſtattet werde, damit denen, wegen der vorzunehmenden Revisionen ergangenen Reichsschlüſſen, und der auf derſelben ohnverzügliche Vollſtreckung gerichteten Kaiſerlichen allerhöchſten Willens-Meynung deſto ehender allergehorſamſt nachgelebet werden könne.

Speyer: wie Lübeck.

Chur-Maynz: Die im Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzte Religions-Gleichheit ſchließet das Reichs-Directorium von keinem Reichs-Deputations-Viſitations- oder Reviſions-Convent aus, noch wird dadurch jene im mindeſten beeinträchtiget.

Es iſt nie erweißlich, daß zur Zeit des jüngern Reichs-Abſchieds über die Beſeitigung des Reichs-Directorii von der Führung des Reichs-Protokolls, und ſonſtiger Directorial-Obligenheit bey Reichs-Reviſionen eine Berathſchlagung vorgenommen, ja gar ein Reichsſchluß dießfalls erfolget ſeye.

Man widerſpricht dannenhero allem widrigen auf das feyerlichſte, unter einſtweiligen Bezug auf die in- und zu dem Viſitations-Protokoll abgegebenen Chur-Maynziſchen Erklärungen; man verwahret ſich, und bedauret, daß die Reviſions-Vornahm weiterm Verſchub ausgeſetzet bleiben ſolle, ulteriora, quatenus opus, reſervando.

Chur-Brandenburg: Ohne dahieſige weitere Einlaſſung lediglich wie vorhin.

Chur-Braunſchweig: ſimiliter.

Magdeburg: ebenfalls.

Sachſen-Weimar: gleichfalls wie vorhin.

Br. Calenberg: abermals wie Chur-Braunſchweig.

Würtemberg: wie Chur-Brandenburg.

Baaden-Hochberg: wie vorhin.

Mecklenburg: wie vorhin.

Sachſen-Henneberg: wie vorhin.

Wetterauiſche Grafen: ebenfalls.

Lübeck: wie vorhin.

Chur-Maynz: wie vorhin.

Commiſſio Cæſarea bedauert herzlich, daß die beſtgemeinte Kaiſerliche Reichsväterliche Erinnerung keinen vergnüglicheren Erfolg gehabt, und das Reviſions-Weſen noch länger aufgehalten werden ſolle. Sie werde alſo, allergnädigſt anbefohlenermaſſen, an Ihro Kaiſerliche Majeſtät, mittelſt dieſes Protocolli, den allerunterthänigſten Bericht erſtatten.

(L. S.) Churfürſtl. Maynziſche Kanzley.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser! Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Als einen Nachtrag zu den allerunterthänigsten Kommißions-Bericht vom 20. Januarii, die Revisiones betreffend, empfangen Eure Kaiserliche Majestät noch das Visitations-Protocoll von demjenigen, was sich in gestriger 1025sten Session annoch zugetragen hat. Verharrend in allerunterthänigst tiefester Erniedrigung

Euer Kaiserlichen Majestät

Wezlar den 1. Febr. 1776.

allerunterthänigster treugehorsamster
J. G. Spangenberg.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Wezlar *Mercurii* den 31. *Januarii* 1776.
Sess. 1025. (*Class.* 3tiæ *XLVII.*)

Absente
Dno Commissario Cæsareo L. B. à Spangenberg, ob ægritudinem.
&
Præsentibus
DDnis Subdelegatis
Secretar. Serger.

In Betreff der gesetzmäßigen Revisions-Vornahme wurde weitere Erklärung ad Protocollum gebracht:

Chur-Brandenburg: Daß vortrefliche Chur-Maynzische Gesandtschaft in der Streitigkeit, welche über das von ihr in allen Revisions-Senaten prätendirende Directorial-Sitz- und Stimmrecht entstanden ist, und seit 1767 fürwähret, den nunmehr an Se. Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich ohnverzüglich allerunterthänigst zu erstattenden Bericht zu entwerfen, mithin in causa propria einer Directorial Handlung sich zu unterziehen, mit Recht und Billigkeit Anstand nehme, dessen bescheidet man sich dießeits gar wohl.

Da es jedoch allenfalls lediglich darauf ankommt, daß die in dieser Irrung seit 1767 bis anher verhandelte Protocolla an Se. Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich, oder (da von hochansehnlicher Kaiserlichen Commission selbige schon vorhin an Se. Kaiserliche Majestät eingesandt, und das letztere Protocoll mit Ihrem allerunter-

terthänigsten Bericht zu begleiten, ad finem hujus Protocolli Sessionis 1019 erkläret worden) nur an die allgemeine Reichs-Versammlung mit einem kurzen Begleitungs-Schreiben von dieser Reichs-Visitations- und Revisions-Deputation eingeschickt werden, ohngefehr so, wie noch in laufendem Jahrhunderte von der jüngsten Reichs-Revisions-Deputation sub dato Wezlariæ den 27. Aug. 1707, & dictato Ratisbonæ den 9. Sept. 1707 geschehen ist, nach diesem Typo aber sich eines blossen Begleitungs-Schreibens zu vergleichen, bey allerseitiger Beeiferung, die Haupthinderniß des Haupt-Præparatorii Revisionum zu heben, keine Schwierigkeit finden wird;

So will man zu sothaner Vergleichung sich diesseits hiemit ad Protocollum zu erbiethen, in solcher Maß auch vortrefliches Directorium um des zu erstattenden Berichts und Begleitungs-Schreibens gefälligen Entwurf und dessen Vortrag sub reservatione reservandorum zu ersuchen keinen Anstand nehmen.

Chur-Braunschweig : wie Chur-Brandenburg.
Magdeburg : wie Chur-Brandenburg.
Sachsen-Weimar : similiter.
Braunschweig-Calenberg : desgleichen.
Baaden-Hochberg : ebenfalls.
Mecklenburg : desgleichen.
Würtemberg : ebenfalls.
Sachsen-Henneberg : ersuchet, wie Chur-Brandenburg.
Wetterauische Grafen : ebenfalls.
Lübeck : will gleichfalls darum angesuchet haben.
Speyer : similiter.
Chur-Maynz : Daß in dieser Irrung zwischen verschiedenen höchsten und hohen Ständen des Reichs gegen Chur-Maynz, keine derenselben vortrefliche Gesandtschaft in causa propria zu stimmen werde gemeinet seyn, unterstellet man einstweilen dahier; verwahret immittelst die bekannte Reichs-Direktorial-Zuständigkeiten, und behaltet sich weitere Erklärung bevor.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Kanzley.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ die 16. Martii 1776.
per Chur-Brandenburg.

Hoch- und wohlgebohrne, hochedelgebohrne, hoch-edle, gestrenge, wohledle, fest- und hochgelehrte, Insonders großgünstig-hoch- und vielgeehrte Herren!

Euer Excellenzien, und Unsern hoch- und vielgeehrten Herren ist verschiedentlich schon bekannt worden, wie bey dermaliger zur Visitation des Kais. und Reichs-Kammergerichts, und zu Erledigung derer gegen die Erkänntnisse besagten Gerichts ergriffenen Revisionsgesuche, von Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche angeordneten außerordentlichen Reichsdeputation, in Ansehung derer vor die Hand zu nehmenden Revisionssachen, sich bis daher mancherley Anstand und Bedenklichkeit ergeben hat.

I.

Zuförderst konnte bey der ersten Classe dieser Deputation die in der W. C. Art. XVII. §. 8. beschriebene alsbaldige Vertheilung des Pleni in einen Visitations- und drey Revisionssenate schon um deswillen nicht zu Stande kommen, weil

a.) es an der gesetzmäßigen vollständigen Vorbereitung derer vorzunehmenden Revisionssachen ermangelte;

b.) diese Vertheilung sich nicht nur gleich daran stieß, daß keiner derer deputirten höchsten und hohen Stände sich von dem eigentlichen, einem jeden gleichviel angelegenen und wichtigen Visitationsgeschäfte ausgeschlossen zu sehen, und solches nur sechsen seiner mitdeputirten Herren Stände zu überlassen gesinnet war, vielmehr darüber, daß sämmtliche Visitationssachen in Pleno abzuthun, sich sofort einverstanden worden, auch dahin bey denen neuern Reichstagshandlungen über die Kammer-

mergerichts-Visitationsangelegenheiten die Meynung fast allgemein gegangen ist; sondern auch

c) der auf nur gedachte Stelle der Wahlkapitulation begründet werden wollende Satz: als ob allenfalls, bey Fortsetzung der Visitationsarbeit in Pleno, dennoch zugleich mit und neben selbiger, ohne Rücksicht auf die derselben daher entstehende ohnüberfehliche Verzögerung, Zerstreuung und Verwirrung, die Revisionen von der hierzu im Senate abzutheilenden Deputation zu erledigen wären, gar vielen Anstand und Zweifel antreffen mußte; nachdem die beyden jüngsten, die Kammergerichtsvisitation betreffenden Reichsabschiede von 1598. und 1654. der Beendigung des für das ganze Reich und alle Stände insgemein, und nicht, so wie die Revisionen, nur für einen oder den andern ins besondere interessanten Visitationswerks ganz klar den Vorzug geben, und sowohl ersterer §. 62. deutlich besaget: „daß die Erörterung derer Revisionen der „Visitation, bey welcher alle Præparatoria Revisionum zu „entrichten, anhängig, und es bey dieser Ordnung zu „lassen sey; „als auch letzterer §. 130. ausdrücklich verordnet: „daß, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst „dasjenige, was in puncto Justitiæ geschlossen, und etwa „noch nicht völlig zum Effekt gebracht seyn möchte, werkstellig zu machen, und die Revisionssachen unter Hand zu nehmen, „eine namentliche Aufhebung aber dieser gesetzlichen Vorschriften in der Wahlkapitulation nicht geschehen ist, noch geschehen mochte.

II.

Ob nun wohl das unterm 20. May 1774. von Kaiserl. Majestät genehmigte Reichsgutachten vom 6. besagten Monats und Jahres derer von der zweyten Klasse alsogleich zur Hand zu nehmenden Revisionen gedenket; so hat jedoch

a.) nicht nur sothaner zweyten Klasse, so wie der ersten, der Abgang derer selbst in diesem Reichsschlusse als vorgängig nöthig erachteten Rechtserforderlichen Zubereitungen hierunter anoch immer mit im Wege gestanden; sondern es ist auch

b.) sowohl bey selbiger, als bey gegenwärtiger dritten Klasse, mehreren Subdelegationen nicht möglich gewesen, die nur angezogene Stelle bemeldeten Reichsschlusses, auf die Maße, wie es von andern geschehen, als eine ohnbedingte gesetzliche Disposition,

sition, daß an die der Visitation anhängigen Revisionen, ohne weitern Bedacht auf die daher erwachsende augenscheinliche Hindansetzung und Versäumniß deren noch nicht vollendeten Hauptsächlichsten Gegenstände der vorderst zu verrichtenden Visitation, Hand angeleget werden sollte, zu betrachten; immassen dieselbe eines Theils nur in dem Zusammenhange dessen, was von Seiten des Reichs, daferne es thunlich, gewünschet werde, stehet, andern Theils selbiger der auch ohnerfüllt gebliebene Wunsch voraus gehet, daß von der ersten Klasse ein Gutachten, wie die noch übrige Arbeit unter die folgenden Klassen zu vertheilen seyn möchte, eröfnet würde; mithin, bey der Gewärtigung eines solchen Gutachtens, es wohl nicht die Meynung, der zweyten Klasse diese oder jene Beschäftigung ohnbeschränkt aufzugeben, gehabt haben zu können scheinet.

Besonders aber haben

c.) die evangelischen Subdelegationen nicht außer Rücksicht lassen können, daß, nach Ausweisung derer zwey Reichsfürstenrathsprotokolle vom 6. May 1774, mehrerwehnte in denen Conclusis derer zwey übrigen Reichs-Collegiorum nicht befindliche, und erst auf Vereinigung über das desfalsige Verlangen des Reichsfürstenraths in das Reichsgutachten aufgenommene Stelle anfänglich von Bayern und Bamberg in Vorschlag gebracht, und hernach von den übrigen katholischen Stimmen des fürstl. Collegii genehmigt, hingegen von sämtlichen evangelischen fürstlichen Votis nicht angenommen, vielmehr namentlich von Magdeburg cum cœteris Votis auch Baden und Hochberg es lediglich bey dem kuhrfürstlichen Concluso belassen, von Bremen und den nachstimmenden Evangelicis sich bloß auf ihre vorige Abstimmungen bezogen, auch von Hessen-Kassel-Herßfeld und Hollstein-Glückstadt sich ausdrücklich in allen dem, was hierunter etwa der zweyten Klasse auf irgend einige Weise präjudiciren möchte, verwahret worden.

III.

Hiebey ist nicht zu mißkennen, oder in Zweifel zu stellen, daß das Augenmerk dieser, dem herzoglich-bayerischen Antrage auf alsbaldige Vornahme derer Revisionssachen mit und neben dem Visitationsgeschäfte abfälligen, evangelischen Vo-

to-

torum fürnehmlich mit auf das seit Anfang gegenwärtiger Visitation dem Haupt-Præparatorio Revisionum, der Abtheilung derer Senate, mehr als alles übrige in den Weg getrettene, und noch bis daher nicht zu heben gestandene Hinderniß des von Kuhr-Maynz verlangten Directorii & Voti in allen Revisionssenaten gerichtet gewesen, und man Evangelischerseits dazu nicht konkurriren mögen, daß eine die Vertheilung des Konfesses in Senate erfodernde Vornahme derer Revisionen für thunlich und nothwendig anerkannt würde, so lang ein solches der in dem westphälischen Frieden heilig festgesetzten Religionsgleichheit gerade entgegen laufendes, auch seit diesem Friedensschlusse nie aufgestelltes, auf dahin zu ziehende vorhergehende Handlungen und Beyspiele aber, wenn auch dergleichen je vorgekommen seyn sollten, nicht mehr zu begründendes Prætensum, nicht beseitiget und weggeräumt ist.

IV.

Was deshalb bey dermaliger Visitation zur Sprache gebracht und verhandelt worden, concentriret sich kürzlich auf nachfolgendes.

Gleich nach Eintritt der ersten Klasse in der dritten Sitzung vom 18. May 1767 (*) als die Churmaynzische Vollmacht von mehrern Subdelegationen zur Einsicht verlanget ward, um unter andern daraus abzunehmen:

> Ob sämmtliche 4 Churmaynzische Subdelegati nur zu Führung des einigen, Churmaynz, den Reichsgesetzen, und namentlich dem westphälischen Friedensschluß und Reichsabschied von 1654 nachgebührenden Voti collectivi, oder aber mehrerer Votorum, die den Rechten übriger mit deputirter Stände nicht anders, als für nachtheilig angesehen werden könnten, bevollmächtiget wären?

erfolgte nachstehende kuhrmaynzische Antwort:

> die mehrere, oder eine Stimme belangend, seyen sie 4 Khurmaynzische Subdelegati, einer wie der andere, zur Visitation und Revision gleich bevollmächtiget, führten aber, wenn sie in pleno Visitationis Consessu erschienen, nebst Verrichtung

(*) Extractus Protocoli N. I.

ihres Direktorialamts nur ein Votum. Sollten jedoch, wie bey letzterer Extraordinarivisitation geschehen, zu geschwinderer Besorgung derer Visitationsgeschäfte, mehrere Senate angeordnet werden, mithin Subdelegati Monguntini sich auch vertheilen müssen; so wären sie befugt, nebst Verrichtung des Direktorialamts, gleich andern Herren Subdelegirten, die dasige Vorfallenheiten in solchen Senaten mit zu besorgen. Wenn hiernächst und weiter es zur Formirung derer Revisionssenate komme, seyen Moguntini, nach den Reichsgesetzen und Observanz, zu Führung des Reichsdirektorii und Ablegung ihrer Stimme in solchen Senaten, gleich übrigen Herren Subdelegirten, berechtiget, auch hiezu von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ausdrücklich instruiret und befehliget.

Diese solchergestalt aufgeworfene Prätension eines bey einer Reichsdeputation auszuübenden vierfachen Direktorial- und Stimmrechts, fand aber der mehrere Theil derer Subdelegirten von beyden Religionsseiten gegen die Verfassung, das Herkommen und die Reichskonstitutionen gerichtet, und den Freyheiten, Ansehen und Angelegenheiten gesammter Reichsstände nachtheilig und verkleinerlich. Man widersprach also derselben in denen 6. 7. und 8. Sitzungen vom 25. 27. und 29. May 1767 (*) mit denen in denen Extraktsweise beyliegenden Votis angeführten Gründen und Gesetzen, und trug, um diesen ohnerwarteten Incidentpunkt dem eigentlichen Geschäfte nicht hinderlich werden zu lassen, in Gemäßheit des §phi 14. der Reichsinstruktion von 1706, auf alsbaldige Berichtserstattung an kaiserliche Majestät und das Reich an, damit nicht, wie das von der Mehrheit derer Stimmen unterstützte Chursächsische Votum vorsichtig bemerkete,

künftig erst, bey Formirung derer Senate, ohnnöthiger Zeitverlust entstehen, und alsdann denen nothgedrungenen widersprechenden Subdelegationen etwa zur Last gelegt werden möchte.

Churmaynzischerseits hingegen ward in letztgedachter Seßion bey der aufgestellten Foderung beharret, und der abgenöthigte Widerspruch zur Veranlassung von Beschuldigungen genommen.

V.

(*) Extractus Protocolli N. II. III. & IV.

Bey dieser Lage der Sache erbot sich die kaiserl. Kommißion in der 9ten Sitzung vom 1. Junii 1767 (*) zu einer Vermittlung; welches zwar sogleich von sämtlichen Subdelegationen, außer der Churmaynzischen, vorläufig mit Dank und Verehrung erkennet, jedoch auf die a Commissione beschehene bedenkliche Anführung des § 34. aus dem sogenannten Nürnberger Reichsabschiede vom 23. April 1543 sich um so weniger anders als nur transitorie eingelassen wurde, als vor der Hand nur von einer a Commissione Cæsarea zu versuchenden Mediation, noch nicht aber von einer sofort von kaiserl. Majestät allein, ohne Zuthuung des gesammten Reichs, zu ertheilenden Entscheidung über Differentien, so derer Reichsstände eigene und gemeinsame Vorrechte, Verhältniß unter sich in dem Concursu ad Negotia Imperii, und Verfassung betreffen, die Rede war, mithin zu der Zeit es einer umständlichern Erwiederung nicht bedurfte: wie einestheils bey dem deutschen Reichssystem, und ohne dessen gänzlichen Umsturz, eine andere Entscheidung solcherley Streitigkeiten, als die durch Verabhandlung und Zusammensetzung des gesammten Reiches unter seinem Oberhaupte erfolgte, sich nicht denken lasse, anderntheils der angezogene Abschied von 1543 bekanntermassen von denen damals anwesenden Gesandtschaften derer evangelischen Stände nicht angenommen, vielmehr an dem Tag selbst, da er von Seiten derer übrigen Stände publiciret werden wollen, auf das feyerlichste widersprochen, und eine solenne Protestationsakte gegen dessen Gültigkeit und Verbindlichkeit vor öffentlicher Reichsversammlung, in Gegenwart des dazu erbettenen Notarii, und derer subrequirirten Zeugen, abgelesen, hierauf zuförderst Ihro damals gegenwärtigen röm. königl. Majestät und hernach dem Churmaynzischen Reichsdirektorio ad Acta Imperii übergeben, auch von letzterm aufgenommen, das zweyte Exemplar derselben aber dem darüber gefertigten Notariatsinstrumente einverleibet worden; dannenher auch sothaner Nürnberger Abschied

(*) Extractus Protocolli N. V.

in den ältern Sammlungen derer Reichsabschiede nicht befindlich sey.

VI.

Hierauf erschienen in der 10. Sitzung vom 12. Junii 1767 (*) die ersten Churmaynzischen Gründe, die der Foderung eines vierfachen Direktorial- und Stimmrechts bey einer Reichsdeputation das Wort reden sollten. Es wurden aber dieselben, bey der darüber, auf kaiserliche kommissarische Veranlassung, gehaltenen Umfrage, von der Mehrheit derer Stimmen sowohl in dieser als in den folgenden 11 12. und 13. Seßionen vom 15. 17. und 19. Junii 1767 (**) nicht für standhaft und schlüßig befunden. Da aber zugleich in diesen Abstimmungen, und endlich auch von Churmaynz, in der 14. Sitzung vom 22. Junii 1767 sich, wegen der einzuleitenden Vermittlung kaiserlicher Kommißion, beyfällig erkläret worden war; so erfolgte darauf sogleich der Schluß: (***) daß die von kaiserlicher Kommißion erbotene Mediation anzunehmen, und selbige darum zu ersuchen sey; zu welchem Ende außerordentliche Zusammenkünfte zu veranstalten mit beliebet wurde. Wobey Commissio Cæsarea sich begnügete, demjenigen, was zufälliger Weise verschiedentlich zum Nachtheil derer kaiserlichen Vorrechte mit eingeflossen, in generalibus zu widersprechen. Mittlerweile bekam das fortwährende Erscheinen 4 maynzischer Subdelegirten in Consessu die Auskunft, daß in Sessione 23. vom 13. Julii 1767 (****) solches, salvo tam petitorio quam possessorio, salvisque protestationibus sub mediatione Commissionis Cæsareæ pendentibus, mit der Einschränkung, daß nur einer derselben votire und siegele, einstweil zugestanden wurde.

VII.

Am dritten Dec. 1767. (*****) eröfnete die kaiserl. Commißion die übernommene Vermittelung in der Maße, wie die, in

(*) Extractus Protocolli N. VI. (**) Extractus Protocolli N. VII. VIII. & IX. (***) Extractus Protocolli N. X. (****) Extractus Protocolli N. XI. (*****) Beylage N. XII.

in Ermangelung eines ordentlich dabey geführten Protokolls von denen zugegen gewesenen Subdelegirten zusammen getragene Note ausweiset, (*) that den in sothaner Note angezogenen, eine besondere Vorliebe für Churmaynz und animum præocupandi deutlich darlegenden kommissarischen Vortrag, (**) und kommunicirte ein pro Memoria vermittelst dessen die Maynzischen Subdelegirten ihr eine weitläuftige Ausführung derer Churmaynzischen Rechte bey kammergerichtlichen Visitationen und Revisionen überreichet hatten (***).

Die Ausführung selbst, wie sie hier beylieget, wurde in der 83. Sitzung vom 4. December 1767 (****) von den Maynzern, instar Voti, ad Protocollum Visitationis gegeben.

VIII.

Je weniger diese so genannte Ausführung irgend etwas enthält, das nicht bey der ersten genauen Prüfung sich selbst widerleget, und in sich zerfällt; um so weniger schien nöthig, sich mit einer umständlichen Gegenausführung zu befassen, und denen vor sich habenden, auf des Reichs Fundamentalgesetzen, und Verfassung beruhenden Gründen, durch eine ausgedehnte Streitschrift ein zweifelhaftes Aussehen zu geben. Zum erläuternden Beyspiel der besagten Beschaffenheit, und Seichtigkeit der Chur-Maynzischen Ausführung mag es genug seyn, nur folgendes kürzlich darüber zu bemerken. Zuförderist werden

a.) gefließentlich die Begriffe von Reichszusammenkünften und Deputationen, und von Revisionssenaten vermischet. Zu dem Ende wird willkührlich und ganz dreust angenommen, daß ein jeder Revisionssenat das gesammte Reich eben so, wie die Deputation, von der er abgetheilet ist, repräsentire, obschon bekanntermassen die Revisores nichts als Urtelsverfasser sind, und was diesen zufolge weiter zu verordnen, und öffentlich zu verfügen ist, durch die ganze, das Reich, vermöge habenden Deputationsauftrags, repräsentirende Deputation geschiehet; eben so, wie bey dem gleichfalls in seiner Maße, so viel die ihm demandirte Jurisdiction betrift, Kaiser und Reich repräsen-

(*) Beylage N. XIII. (**) Beylage N. XIV. (***) Beylage N. XV. (****) Ext. Prot. N. XVI.

sentirenden Reichskammergerichte dieser Vorzug nicht in die zu Abfassung derer Erkenntnisse niedergesetzten Senate übergehet, sondern bey dem Pleno verbleibet. Dieses mußte aber also verwickelt werden, damit man sich auf die Reichs-Allecurationsacte vom 7. Sept. 1708. beruffen, und aus denen darinnen versicherten Chur-Maynzischen Reichsdirektorialgerechtsamen in allen Orten und Zusammenkünften ein viersitziges und vierstimmiges Directorium bey einer Reichszusammenkunft erzwingen konnte; damit ferner die Anführung der C. G. O. P. I. Tit. L. §. 1. & P. III. Tit. LIII. §. 1., wo Chur-Maynz zu sämmtlichen alljährlichen Visitations- und Revisionsdeputationen ernennet wird, und des J. R. A., welcher Chur-Maynz in allen 5 Klassen der extraordinairen Visitations- und Revisionsdeputation oben angesetzet, passend, und als dahin, daß Chur-Maynz bey einer Deputation 4mal zu dirigiren und votiren habe, gehörend scheinen möchte. Sodann wird

b.) als Reichsverordnung, Gesetz und Herkommen aufgeführet, was zu dieser Kraft nie gelanget ist. Dahin ist besonders die Beziehung auf das Reichsdeputationsgutachten von 1644. zu zählen, in welchem Gutachten freylich Chur-Maynz die Zuständigkeit beygeleget wird, die für jedes derer zwey folgenden Jahre vorgeschlagene zwey Judicia Revisoria oder Revisionsräthe durch die Ihrige auf einmal besuchen zu lassen. Nur hat man Churmainzischer Seits allerdings gar gute Ursachen gehabt, hierbey die Anmerkung zu unterdrücken: daß in dem I. P. W. Art. V. §. 53. vorbehalten ist, besagtem Frankfurter Reichsdeputations Gutachten in der zunächst anzustellenden allgemeinen Reichsversammlung sowohl seine Kraft und Gültigkeit zu geben, als das darinnen Fehlerhafte zu verbessern, in dem darauf gefolgten Reichsabschiede aber von 1654. obgedachter Antrag sothanen Deputationsgutachtens ausgelassen und übergangen worden. Eben so ist

c. bey denen aus einigen Vorgängen von dem westphälischen Frieden gezogenen Ratiociniis (denn recht treffende Beyspiele, wobey es nicht auf successive gehaltene Revisionsconvente, oder auf zwar zu gleicher Zeit vorgekommene, aber an sich verschiedene Zusammkünfte, sondern auf aus einer Deputation subdeputirte mehrere Senate ankömmt, hat man nirgends angeführet vid. §phi 22. -- 26. der Ausführung) außer Acht geblieben, daß benannter Friedenschluß Art. V. §. 51. alles, was wider die vollkommene Religionsgleichheit bey Reichs-Deputationibus & Commissionibus im mindesten anstösset,

set, aufgehoben und entfernet, darauf auch der jüngere Reichsabschied, nach dieser Religionsgleichheit, 24. Stände zu jeder der fünf Visitations-Deputationsklassen ernennet hat, und daher in einem Senate nicht 7. Stände, davon einer dirigiret, und noch weniger 7. Vota, Statt finden mögen. Nicht minder hat man,

d.) vermuthlich mit gutem Bedachte, das sogar schon längst vor dem westphälischen Frieden sich ereignete neueste Beyspiel von angeordneten Senaten in Revisionssachen übergangen, da, nach Ausweisung des anliegenden Protocolar-Extracts vom 19. Julii 1600, (*) zu denen damals im Werke gewesenen Revisionen 3. Räthe angeordnet, und Churmaynz nur zu dem ersten subdeputiret worden; und obwohl die allhiesigen maynzischen Subdelegati sich deshalb jüngsthin vernehmen lassen, als wären diese Senate nur zu denen Revisionstaxen, nicht aber zu wirklicher Erörterung derer Revisionssachen, bestellt gewesen; so würden es doch allemal von dem Conseß abgetheilte Senate bleiben, die, nach denen allgemeinen Churmaynzischen Assertis, ohne Beyseyn des Reichs-Directorii, nicht sollen bestehen können. Von gleicher Bewandtniß ergiebt sich, wenn

e.) zu Bescheinigung des nicht einmal mit einem deutlichen Exempel vor dem westphälischen Frieden zu bekräftigen gewesenen Besitzstandes, sich auf das bey jüngster extraordinairen Visitation einmal im Jahre 1708. in zwey Senaten geführte Directorium beruffen, (vid. §phus 27. der Ausführung) dabey aber ausgelassen wird, daß solches, testante Protocollo vom 11. Junius besagten Jahres, (**) auf besonderes Ersuchen derer übrigen Stände, und nicht jure proprio vielmehr mit Bezeigung einigen Widerwillens, geschehen.

Solchemnach, und da noch über dies, gefährlicher Weise, Jura Cæsaris in dieser vermeintlichen Ausführung mit aufzustellen und einzuflechten gesucht worden war, ließ man es dabey bewenden, (***) daß von mehreren Subdelegationen ad Protocollum der 142sten Seßion vom 29. Mart. 1768 überhaupt in der Maße widersprochen ward:

daß, statt darinn (in mehrerwehnter Ausführung) die Streitfrage, den Reichsgrundgesetzen, und namentlich dem Westphälischen Friedensschluß und jüngern Reichsabschied gemäß, behandelt zu sehen, man bedauerlich einestheils keinen Beweis

(*) Extractus Protocolli Num. XVII. (**) Extract. Protoc. N. XVIII. (***) Extract. Protoc. N. XIX.

des hauptsächlichen Thematis probandi, "daß nämlich Chur-„Maynz das Recht zustehe, nicht allein bey Reichsdeputatio-„nen, sodern auch bey allen aus jenen zu formirenden Subde-„putationen und Senaten zu seyn, zu dirigiren und zu voti-„ren, mithin da, wo es, gleich andern Condeputatis, nur „einmal erscheinet, sich zu vervielfältigen,„ gefunden, andern-theils solche neu aufgestellte und ohnerwiesene Grundsätze wahr-nehmen müssen, die jenen Gesetzen ganz entgegen, seit dem Westphälischen Friedensschluß vielleicht im Reiche noch nie er-höret, und mit der Reichsverfassung ganz ohnvereinbarlich wären.

Worwider sich von Chur-Maynz das weitere vorbehal-ten, und von Kaiserlicher Commission auf ähnlichste Weise, wie oben § 6. bemerket ist, verwahret worden.

IX.

Endlich, und nachdem die Kaiserliche Commission selbst im Conseß der Kaiserl. auf baldige Vornahme derer Revisio-nen abzielenden Gesinnung Meldung gethan hatte, entschloß sie sich am 11. May 1768 zur zweyten Mediations-Conferenz, jedoch ohne Zuziehung derer Maynzer, und that den Antrag dahin: Commissio wolle vernehmen, wie man, nach erwo-genen beyderseitigen Gründen, zu gütlicher Beseitigung derer Anstände, so die vom Gesetz vorgeschriebene Abtheilung derer Senate etwa behindern könnten, die Hand zu biethen ver-meyne? Worauf die mehresten Subdelegationen erwiederten: daß, bey denen in der Chur-Maynzischen Ausführung aufge-stellten übertriebenen Foderungen und Grundsätzen, sie mit keinen Vermittlungs-Vorschlägen hervor zu gehen vermöch-ten, sondern dergleichen von der Kaiserlichen Commission erwarten müßten. Einige ließen ihren Aeußerungen den Vor-schlag einfließen: wie allenfalls Chur-Maynz das Directorium in allen 4 Senaten bewilliget werden könnte, wenn selbiges sich des prätendirten Voti in mehr als einem Senat begeben wollte. Commissio aber nahm mit Eröfnung derer begehrten Midiations-Vorschläge Anstand, bis sie hierüber mit der Chur-Maynzischen Subdelegation gesprochen, und an Kais.

Ma-

Majestät referirt haben würde. (*) Welches alles sowohl die von Kaiserlicher Commission über den Hergang dieser Conferenz verfaßte, (**) als die darüber von denen Subdelegatis, auf ihre Pflichten, abgefaßte und an ihre höchste und hohe Committenten eingesendete Note mit mehrerm zeigt.

X.

Bald darauf erfolgte am 25. Junii 1768, ebenfalls ohne Beyseyn derer Maynzer, die dritte Conferenz, die die Commission mit dem Vorschlag eröfnete: daß die Erzkanzlarische Gesetzmäßige Direktion allezeit in einem jeglichen Senat, die Chur-Maynzische Stimm-Recht aber nur in einem derer 4. Senate, neben dem Directorio, bis zu einer schicklicheren Auskunft, Statt haben, und aller Seits anzuerkennen seyn möchte. Die Aeußerungen fielen nun verschieden aus. Einige nahmen theils den Vorschlag pure oder mit Bedingungen, theils ad Referendum an. Die mehresten Evangelischen Subdelegirten aber, denen auch der bey dieser Conferenz nicht erschienene Herzoglich-Gothaische nachher beygetretten ist, erklärten sich unter andern mit Chur-Sachsen dahin: daß man vor allen Dingen die Meynung der abwesenden Chur-Maynzischen Subdelegation über den beschehenen Vermittlungsantrag wissen müsse, damit, ohne solche, die anderseitige Erklärung nicht vergeblich und nachtheilig sey; ferner, als ein ganz ohnwandelbarer, præliminariter anzuerkennender, und bey keiner Gelegenheit, auch mittelst keinerley Vorwand oder Fiction weiter zu bezweifelnder Grundsatz, voraus zu stellen wäre, daß, bey Vertheilung des Consesses in 4 Senate, bey jedem dererselben nur 6 wahre physische Vota, als 3 von jedem Latere, und keines mehr, zugelassen werden könnten; endlich das Chur-Maynzische Directorium in Senatibus weder für gesetzmäßig noch nothwendig anerkennet werden möge; jedoch sey man instruirt, über desfallsigen Vorschlag sofort zu referiren, wozu man aber wissen müsse, was höchst- und hohe Stände, durch eine hierunter zu be-

(*) Beylage N. XX. (**) Beylage N. XXI.

zeigende Nachgiebigkeit und Condescendenz, hinwiederum, hauptsächlich auch in Beförderung des Geschäftes, gewinnen sollten, und ob darinnen fortzukommen, mithin auch zu denen Revisionssachen zu gelangen, alsdann bessere Hofnung sey, als sich zeither leider ergeben habe. (*) Hierüber geben abermals die auf einer Seite von der Kaiserl. Commission, auf der andern von denen bey der Conferenz gewesenen Subdelegirten gefertigte Noten den weitern Aufschluß, welche aber für dießmal merklich von einander differiren, jedoch letztere, zu mehrer Bestärkung des Facti, in dem Visitations-Conseß öffentlich vorgelesen, und für richtig anerkannt worden ist.

XI.

Nun war an einer entweder durch die vermittelnde Kaiserliche Commißion, oder von Chur-Maynz selbst zu thuenden Abgebung der jetzt gedachter massen begehrten Erklärungen die Sache seit bemeldetem 25. Junii 1768. bis zum 10. Jan. des jetztlaufenden Jahres, fast 8. Jahre lang, stillschweigend liegen geblieben. Gleichwohl hatte mittlerweile weder die Kaiserliche Commißion Anstand genommen, bey Anfang sowohl der zweyten Klasse in Sessione 898. vom 23. Novemb. 1774, (**) als der dritten Klasse in Sessione 979. vom 2. Octob. vorigen Jahres das Kaiserl. ernstliche Verlangen nach der Vornahme derer Revisionen fernerweit angelegentlichst zu erkennen zu geben, noch auch das Chur-Maynzische Directorium selbst sich entsehen, diese Vornahme in Sessionibus 986. 987. (***) & 992. vom 18. und 20. Octob. und 3. Nov. abgewichenen Jahres proponendo auf das eifrigste, und als ob es nur auf eine von denen Subdelegatis dießfalls zu declarirende Willfährigkeit ankäme, die auch von Seiten derer Catholicorum erfolgete, zu betreiben. Ja es hatte sich letzteres sogar getrauet, in der 994. Session vom 8. Nov. vorigen Jahres, (****) aus Reichspatriotischem Herzen sein innigstes Bedauern, daß durch Zurückhaltung 10. Evangelischer Subde-

le-

(*) Beylagen sub Num. XXII. & XXIII. (**) Extract. Protoc. N. XXIV. & XXV.
(***) Extract. Protoc, N. XXVI, XXVII, & XXVIII. (****) Extr, Prot. N. XXIX.

legirten, die bey dem ohnbeseitigt gebl'ebenen Hinderniß der Chur-Maynzischen Directorial-und Stimm-Prætension, nichts vor sich hatten, als die Abstimmung auf dermalige Proposition sich vorzubehalten, der Angrif derer Revisionen gehemmet würde zum Protocoll zu contestiren, (*) auch auf sodann nochmals erfolgte Anregung Kaiserlicher Commission, anderweite Umfrage zu halten. Glimpfs halber war auch von Seiten gedachter 10. Evangelischen Subdelegationen in der 995sten Sitzung vom 10. Nov. a. pr. in der Allgemeinheit erwiedert worden:

daß zuvor Direktorial-Proposition und Anzeige, wegen derer Rechtserforderlichen Zubereitungen sowohl ab Seiten des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, als ab Seiten der Visitations-Deputation selbst, hierunter erwartet würde;

endlich aber, nachdem diesem in der 997sten Sitzung (**) vom 15. Nov. vorigen Jahres kein vollständiges Genügen wiederfahren, die nähere Erklärung in der 1007ten Session vom 11. Dec. (***) besagten Jahres, denen darzu erhaltenen Instruktionen gemäß, geschehen:

Wie von Directorio gefällige Vernehmlassung erwartet werde, ob von der, sogleich bey Anfang fürwährender Reichs-Visitations- und Revisions-Deputation, im May 1767, gegen die aus dem Reichs-Deputations-Gutachten von 1644. und J. R. A. §. 130. hervorleuchtende Willens-Meynung Kaiserl. Majestät und des Reichs, hervorgetrettenen Prætension Directorii Moguntini in allen Senaten abgestanden sey?

Hierauf nun stund das Directorium noch bis zu obenbemeldetem 10. Januar. a. c. mit der in das 8te Jahr schuldig verbliebenen Erklärung an, da sie dann in der 1015ten Sitzung, (****) nach vorgängig schon wiederum von Kaiserlicher Commission anempfohlener Betreibung derer Revisionssachen auf eine befremdliche, und die weitere Hofnung zu der vorgehabten Vereinigung ausschließende Weise, dahin erfolgte:

Daß vor diesesmal und ohne künftige Folge, auch vorbehaltlich, daß es weder in Petitorio noch in Possessorio zu Chur-Maynzischem Nachtheil fürs Künftige angeführet werden mö-

(*) Extract Protoc. N. XXX. (**) Extract. Prot. N. XXXI. (***) Extract. Prot. N. XXXII. (****) Extract. Prot. N. XXXIII.

ge, mit und nebst ohngehinderter Ausübung des Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gesetzmäßig obliegenden Direktorial-Amts in jedem Senat, des der Chur-Maynz anklebenden Stimmrechts ohnbeschadet, dieses nur in einem Senat gebrauchet werden sollte.

Solches wird in dieser und der folgenden 1016ten Session (*) vom 12. Januar. von der Kaiserlichen Commission, in einem höhern und entscheidendern Ton, als sie hierunter bey der bisherigen Vermittelung geführet hatte, unterstützet, auch zweyer katholischen Subdelegationen Acceptation der Chur Maynzischen Erklärung veranlasset. Wogegen nunmehr von sämmtlichen Evangelicis, in der 1019ten Sitzung (**) vom 17. Jan. nach Maßgebung des §. 14. der Reichs Instruktion von 1706. der förmliche Antrag auf Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs Entscheidung, und den dahin gebührend zu erstattenden Bericht geschah; statt dessen Beschließung aber bloß eine generelle Maynzische Verwahrung, und eine Aeußerung der Kayserlichen Commission, wie sie, zufolge ihr ertheilten allergnädigsten Befehls, an Ihro Kaiserliche Majestät mittelst dieses Protocolli, den allerunterthänigsten Bericht abstatten wolle, erfolgete; welchem Commissio noch ein mündliches Ersuchen ad Directorium um eine ihrem Bericht beyzulegende Abschrift des Protocolli sub Sigillo Directoriali beyfügete. Da nun auch ferner zu jenem verlangten gesetzmäßigen Bericht an Kaiserl. Majestät und das Reich sich bis zur 1025sten Sitzung (***) vom 31. Jan. nicht hatte angeschicket werden wollen; So wurde in solcher derselbe von sämmtlichen Evangelicis, mit der Anheimgebung, ob ihn das Directorium, in propria caussa, entwerfen, oder sich über dessen Fassung in Consessu verglichen werden wolle, in Erinnerung gebracht, jedoch wiederum nichts, als diese zweydeutige Chur-Maynzische Vernehmlassung, bewürket:

Daß in dieser Irrung zwischen verschiedenen höchst- und hohen Ständen des Reichs gegen Chur-Maynz keine derer selben vortreflichen Gesandtschaften in caussa propria zu stimmen werde

(*) Extract. Prot. N. XXXIV. (**) Extract. Prot. N. XXXV. (***) Extract. Prot. N. XXXVI.

de gemeinet seyn können, unterstellet man einsweilen dahier; verwahret immittelst die bekannten Reichs-Directorial-Zuständigkeiten, und behält sich weitere Erklärung bevor.

XII.

Wie demnach nunmehr, da Chur-Maynz nicht nur dasjenige, was ihm zuvor verschiedene Deputations-Höfe pro hac sola vice & sine consequentia, um nur dermalen einmal zu Abtheilung derer Senate, und Behandlung derer Revisionen gelangen zu können, einzuräumen, nicht abgeneigt geschienen, das Directorium in allen Revisions-Senaten, als ein beständiges, gesetzmäßiges, und von seinem Erzkanzler-Amte ohnzertrennlich abhengendes Vorrecht anerkannt wissen will, sondern auch dasjenige, was mit dem Westphälischen Frieden, und der Reichs- und Deputations-Grundverfassung nicht bestehen kann, die Stimmführung in jedem dieser Senate, nur in gegenwärtigem Fall ausgesetzt bleiben zu lassen, sich erkläret, und die Agnition eines so gestalteten ohnförmlichen Rechtes, mittelst Gestattung des dießfallsigen Vorbehalts für das Künftige, als conditionem, sine qua non, voraus setzet, die zu gegenwärtiger dritten Klasse deputirte Evangelische höchste und hohe Reichsstände in eine solche, sämmtliche Ihrer anhero nicht deputirten Mitstände, und besonders des Evangelischen Reichs-Theils, gemeinsame Rechte so äußerst compromittirende Vergleichung nicht eingehen, auch dererselben unten verzeichnete Subdelegati, Falls, wie hin und wieder verlautet, man sie mittelst einer von Kaiserlichen Majestät allein, ohne Zuthun des gesammten Reichs, eintrettenden Entscheidung zu übereilen suchen sollte, sich darwieder geziemend und standhaft zu wahren wissen werden; Also sollen wir, die bemeldeten Subdelegati, bey der, mit äußerst befremdlicher Hintansetzung der Reichs-Instruction von 1706, verhängten Behinderung des behörigen Anbringens der Sache an das gesammte Reich, Ew. Excellenzien und Unsern hoch- und vielgeehrten Herren hierdurch gebührend anheim stellen, mittelst behusiger Instruktions-Einholungen und Berathungen solche

Aus-

ausgiebige Maßnehmungen des Evangelischen Reichs-Theils zu bewürken, womit die beabsichtigte Erschütterung dessen Grundgesetzmäßigen Verhältnisses mit dem ganzen Reiche kräftigst abgewendet, und dabey eine diesem Verhältniß angemessene, hiesiger Reichs-Deputation allerdings obliegende Befriedigung derer nach Justiz-Administration in Instantia Revisionis seufzenden Partheyen thunlichst befördert werden möge. Worzu wir die Betrachtung noch beyzufügen zweckdienlich erachten, daß nunmehr, daferne auch endlich die jetzt von Chur-Maynz von der Hand gewiesene Auskunft des demselben bloß für diesesmal freywillig, und ohne gesetzliche Nothwendigkeit zu erlaubenden Directorii in sämmtlichen Revisions-Senaten, nach vorgängiger immerwährender Aufgebung der ohnerfindlichen Prætension auf ein gleichmäßiges Stimmrecht, noch erzielet werden könnte, dennoch darunter, bey denen dermalen so öffentlich aufgestellten Chur Maynzischen Principiis, und bey der sonst bekannten dortseitigen Fertigkeit in Wendung derer Propositionen und Conclusionen, und in præoccupatorischen Einstreuungen, die ohnverletzliche Religions-Gleichheit immer periclitiren dürfte.

XIII.

Eben so wenig kann, unserer Einsicht nach, die, vor der durch den Westphälischen Frieden so heilig festgestellten Religions-Gleichheit in Deputationibus & Commissionibus Imperii, bey mehreren Revisionen wohl Statt gehabte Direction eines Kaiserlichen Commissarii in jedem Senat ferner Platz finden, je mehr, nach denen von Kaiserlicher Commission allhier zu einigenmalen beschehenen, obschon an sich dunkelen Aeußerungen, ein solcher Commissarius auf ein doppeltes Votum, ein Conclusivum und ein Decisivum, Anspruch machet; wodurch in jedem Senat 4 und 5 Katholische Stimmen gegen 3 Evangelische gebracht werden würden Es findet sich auch, daß bey dem einigen, seit dem Westphälischen Frieden, zu Anfang dieses Jahrhunderts, in der bekannten Münsterischen Erb-Männer-Sache angestellten Judicio Revisorio kein

be-

besonderer Kaiserl. Commissarius gewesen, sondern derer in gleicher Anzahl Reichs-Friedens-Schluß-mäßig Deputirten Stände Subdelegati, als Kaiserliche und des Reichs subdelegirte Commissarii & Revisores bestellet waren, und mit diesem Prädikat ihre über die unter ihnen entstandene Paritatem Votorum erstattete Berichte unterschrieben haben; Wie dann auch, als auf sothane Berichte, anfänglich unterm 14. Febr. 1708. ein Kaiserliches Commißions-Dekret, des Inhalts ergangen war:

daß die subdelegirten Revisores förderlichst wieder zusammen zu tretten, und einerley Meynung sich zu vergleichen hätten; für allen Fall aber wären Ihro Kaiserliche Majestät gesinnet, Dero zu Wezlar subsistirende Commission der Sache beyzuordnen, nicht zweifelnd, des gesammten Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände sothanen Dero allergnädigsten, bloß zu Beförderung der lieben Justitz abzielenden Entschluß sich unterthänigst mit gefallen lassen, und diesfalls mit Sr. Kais. Majestät einerley Meynung seyn würden;

solches hernach, auf das in der Sache am 31. Aug. 1708 eröfnete Reichs-Gutachten, abgeändert, und, laut Kaiserl. Commißions Ratifications-Decrets vom 19. Decemb. 1709, von Kais. Majestät dem J. R. A. und dem Reichs-Schluß vom 30. April 1706 gemässer zu seyn erachtet worden, diejenige Meynung zu ratificiren, welche dahin gegangen, daß die in dieser Erb-Männer-Sache an Dero Kais. Kammer-Gerichte den 20. Oktober 1685 publicirte Urthel (eo ipso daß hernach im Revisorio paria in der Sache ausgefallen) pro confirmata zu achten.

Welches alles Euer Excellenzien und Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren mit derjenigen schuldigen Ehrerbietung und Hochachtung zu eröfnen wir nicht ermanglen wollen, mit der wir verharren

Ew. Excell. und Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren

Wetzlar den 23. Februar
1776.

Dienstbereitwilligst- geflissene
Zur Kais. und Reichs-Kammer-Gerichts-Visitation und
Revision Subdelegirte.

Von wegen Chur-Brandenburg, Georg Friedrich von Bölymer.
Von wegen Chur-Braunschweig, Joh. Philipp Conrad Falke.
Von wegen Magdeburg, Hein. Theod. Edler von Emminghaus.
Von wegen Sachsen-Weimar, Philipp Freyher von Gemmingen.
Von wegen Braunschweig-Calenberg, Lud. Adolph Christ. Grolmann.
Secund. Stroph. adam.
Von wegen Mecklenburg-Güstrow, Joachim Heinrich von Schröder.
Von wegen Würtemberg, Friedrich Christ. Wächter.
Von wegen Baden-Hochberg, Simon Volz.
Von wegen Sachsen-Henneberg, Johann August Heinrich Röder.
Von wegen Wetterauischer Grafen, Detmar Henrich Grün.
Von wegen Lübeck, Christian David Evers.
Von wegen Speyer, Wilhelm Christoph Donauer.

Anmerkungen über das Revisionsgericht bey Kammergerichtlichen Visitationen aus der Reichsgesetzlichen Geschichte.

§ I.

Wie das Kais. Kammergericht durch die bey dem allgemeinen Reichstag im Jahr 1548 entworfen und verfaßte, hernach bey dem Reichstage im Jahre 1555 ins Reich verkündete Kammer-Gerichts-Ordnung in seine Grund-Verfassung, dabey dessen Visitation, und die Revisionen über dessen Urtheln zur förmlichen gesetzlichen Anordnung gekommen; so war bey dem den 8. März 1548 in

Co-

Comitiis Augustanis zuerst vorgelegten Aufsatz im ersten Theile bey dem Titel: von der Visitation zwar der Kais. aber nicht des Römischen Königs Kommißarien, in Abwesenheit des Kaisers, erwähnet, sodann im 3ten Theile bey dem Titel von Revisionen die Kais. oder des Römischen Königs Kommißarien gänzlich ausgelassen.

Gleich den 27. desselben Monats ließ Kaiser Karl der V. den Mangel, daß an verschiedenen Orten der Kaiser, und der Römische König nicht genannt wäre, in seiner über den gedachten Entwurf den Ständen zugestellter Antwort erinnern;

Stände erklärten hierauf in ihrer den 10. April 1548 übergebenen Anzeige: „letzlich als Kais. Majestät etliche Orte, da die Röm. Kais. Majestät ausgelassen, erzählet, mit gnädigsten Begehren, dieselbige an allen angeregten Orten zu melden, seyn Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Bothschaften und Gesandten zu thun willig.

Dem Kaiser schien dieses sonderlich in Ansehung der Revisionen noch nicht verbindlich, und deutlich genug zu seyn. Er verlangte daher in seiner den Ständen den 18. ejusdem ertheilten Resolution: „weiters, dieweil in der Revision der Kammergerichts-Akta keine Meldung geschiehet, daß jemand von wegen Ihro Kais. oder Kön. Majestät zu derselben auch erfodert werden sollen, und aber so etwa Acta revidirt, und Ihrer Kais. Majestät Namen urtheile geändert, oder reponirt werden sollen, Ihro Majestät dennoch gebühren will; auch jemands ob sie wollen, dabey zu haben, damit die Sachen desto stattlicher verrichtet werden mögen, deshalben, und dieweil solches in der Visitation verordnet, in welcher die Revision der Acta auch geschehen soll; so wollen sich Se. Majestät versehen, es soll Ihro Majestät, oder deren Abwesens der Königl. Majestät zu solcher Revision mit Anzeigung der Partheyen und Sachen verkündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu halten.

Gleich hierauf gaben Stände ihr schriftliches Erbiethen gegen Kais. Majestät dahin ab.

Und als letztlich vermeldt, dieweil in der Revision des Kammer-Gerichts-Acta keine Anregung geschehen, daß jemand vom

wegen ihrer Kaiserl. oder Königl. Majestät zu derselben auch erfodert werden soll, und aber so etwa Acta revidirt, und in ihrer Kais. Majestät Namen Urtheile geändert, oder reformirt werden sollten, Ihrer Majestät dannoch gebühren will, auch ob jemand, ob sie wollen, dabey zu haben, damit die Sachen dester stattlicher verrichtet werden mögen. Wollen sich deshalben versehen, es soll Ihrer Majestät oder deren Abwesens, der Königl. Majestät zu solcher Revision mit Anzeig der Partheyen, und Sachen auch zeitlichen verkündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu halten.

Darauf zeigen Ihrer Kais. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Bothschafter und Gesandte, unterthäniglich an, daß die gemeldte *Revision* auf die *Visitation* des Kammer-Gerichts gestellt, bey welcher Ihro Kais. Majestät jederzeit ihre *Commissarios* ohne das hat, nichts destoweniger aber solches, wie Ihro Kais. Majestät begehrt, ausdrücklich in dem Artikel der *Revision* zu setzen. Seyn gemeldte Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände, auch der abwesenden Räthe und Gesandten in Unterthänigkeit willig, und haben Ihrer Majestät solches alles gehorsamlich nicht verhalten wollen, sich derselben hiemit demüthiglich empfehlend.

In der darauf ertheilten Kais. Schluß-Erklärung lautet die Aeußerung über diesen Punkt:

Sonst lassen Ihro Majestät Ihr gefallen, daß zu dem Artikel der Revision die Worte wie in vorübergebener Schrift gemeldt, laut der Stände selbst: Erbiethens ausdrücklichen gesetzt werden.

Hienach gaben auch die Stände den 19. May 1548 ihre Schluß-Antwort, wie sie sich damals über alle Punkten der Kammer-Gerichts-Ordnungen mit Kais. Majestät verglichen, und die Maynzische Kanzley an gebührlichen Orten in die Ordnung gebracht, und in Consilio omnium Principum & Statuum verlesen worden: wo es dann bey diesem Punkt wiederholter heißt:

Letztlich in dem Artikel der Revision versehen werden, daß jederzeit der Kais. oder Königl. Majestät neben den verordneten Visitatoren die Revision zugeschrieben werde, ihre trefliche Kommissarien darzu haben zu ordnen.

In Gemäßheit solches Hergangs ist in dem obgedachten der Kais. Majestät den 8. März 1548 übergebenen Aufsatz der Kammer-Gerichts-Ordnung von der Maynzischen Kanzley in dem ersten Theil Titel von Visitationen, und in dem dritten Theil Titel von Revisionen, zur Seite deren einschlagenden Stellen mehrmal hinzugesetzt worden:

Unser, oder Unsers Abwesens Unsers freundlich lieben Bruders, des Römischen Königs Commissarien;

Wornach dann auch das Originale im Reichsabschied vom Jahre 1555. gefertiget worden, und allenthalben im Druck gleichlautend zu ersehen. Solchergestalt ist also das Revisions-Gericht am Kammer-Gericht mit der Visitation in diesem Gesetz P. I. T. 50. und P. 3. T. 53. ꝛc. dahin eingesetzt, und bestimmet worden, daß alle Visitationen und Revisionen stätshin von Kaiserl. Commissarien und Chur-Maynz als Reichs-Erzkanzler, Räthen, sodann von deren anderen abwechslenden Churfürsten, Fürsten, und Ständen subdelegirten vorgenommen, ins Besondere auf alle Revisionen ohne Unterschied bey Chur-Maynz als Erzkanzler an des Kaisers Statt von jeder Parthey eingelegt, von Chur-Maynz dem Kayser, und denen die Zeit die Ordnung betreffenden Ständen verkünden, sodann die Kaiserl. Commissarien mit denen Chur-Maynzischen, und deren anderen Ständen Abgeschickten nach vorher von allen diesen geleisteten besonders vorgeschriebenen Revisoren Eid die Acta lesen, revidiren, und eine Revisions-Urthel sprechen sollen.

§. II.

Von Zeit der jetztgedachten Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555. seynd bey allen bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts fortgeführte jährliche ordinari- und zuletzt vermög der Reichs-Abschiede de anno 1594. §. 93. 1598. §. 62. 1600. §. 151. geordneten extra ordinari Visitationen und Revisionen, die darinn ausdrücklich zu denen Revisionen erforderte Kaiserl. Commissarien, so wie auch Chur-Maynz: Subdelegirte Räthe (nachdem Chur-Maynz als Erzkanzler in dessen

sen dazu erforderlichen Amts Direktion annoch besonders durch die Reichs-Abschiede vom Jahre 1557. §. 23. vom Jahre 1576. §. 63. vom Jahre 1594. §. 100. bestättigt worden, und zwar mit gedoppelten Vollmachten zur Visitation und Revision, ohne einigen Widerspruch, ununterbrochen erscheinen, und es ist niemal etwas von Visitation- oder Revisionssachen, ohne deren Kaiserl. Commissarien Gegenwart, Kaiserl. Begnehmigung, und entscheidender Stimme, vorgenommen worden, dergestalten, daß wie auch die extra ordinari Visitation im Jahre 1600. in drey Senaten zur Vornahme deren Revisionen eingetheilet wurde, jeder derselben ein Kaiserl. Commissarius namentlich vorgesetzt war.

§. III.

Im Westphälischen Friedensschlusse Art. 5. §. 51. wurde die Religions-Gleichheit bey Reichs-Deputationen ad Negotia Imperii ausdrücklich nur unter den deputirenden Ständen bedungen, nirgendswo aber selbe auf die Kaiserl. Obristhauptliche und Obristrichterliche Vorrechte, so wenig als auf die Reichs Erzkanzlerische Befugnüssen erstrecket, immassen des Kaisers und des Erzkanzlers einzele Personen, somit auch Ihre Gerechtsame unzertheilbar, und zugleich zweyerley Religion nicht zugethan, folglich einer Religions-Parität, wie mehrere deputirende Reichsstände nicht fähig seyn können. Bereits vor dem Westphälischen Friedensschluß war nach Maßgabe des im Jahre 1636. vorausgegangenen Prager-Friedensschluß, und darauf gefolgten Reichs-Abschied vom Jahre 1641. die ordinari Reichs-Deputation im Jahre 1643. in Frankfurt zu Verbesserung des Justizwesens im Reiche eröfnet: das Protokoll dieser Deputation vom 5ten April 1644. zeiget schon, wie in denen Votis zu Erledigung damal schon häufigen Revisionen auf eine dreyfache Vermehrung der Stände der ordinari Visitationen angetragen, und nur die Besorgniß zu erkennen gegeben worden: „daß die meiste Difficultät bey Kaiserl. Majestät und Chur-Maynz bestünde, welche zugleich, und auf einmal *in triplo* schicken müssen ꝛc.

In

In dem den 20. Junii 1644. bey damaliger Deputation zu Stand gekommenen Gutachten wurden zur Expedirung der damal überhäuften Revisionen auf das Jahr 1645. zwey Judicia revisoria nach dem in der Kammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modo, also und dergestalt abzuordnen angetragen: „daß die Röm. Kaiserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als welchen vermöge der Reichs-Satzungen, und Kraft führenden Reichs-*Directorii* beyde Räthe durch die ihrige auf einmal besuchen zu lassen obliget, jedesmal zween, dann zween andere Churfürsten, jeder ein und zween Fürsten, sowohl geist- als weltlichen Standes vier, wenigers nicht die Prälaten, Grafen, und Städte, jeder auch zween Räthe und Gesandten dahin abordnen sollen ꝛc. Dieser Deputationsschluß kam damals nicht in Erfüllung, und selbst bey dem Westphälischen Friedensschlusse wurde solcher Articul 5. §. 53. zum nächsten Reichstag verwiesen. Niemand fiel bey solchen Friedens- und Reichstags-Handlungen ein, das Kais. Obristrichterliche und Erzkanzlerische Amt bey künftiger Visitations- und Revisions-Vornahme wegen der inter deputandos statu bedungenen Religions-Parität auszuschließen, vielmehr zeigt das Reichstags-Protokoll vom 1. August 1653. daß selbst Aug. Conf. verwandte Stände, namentlich Sachsen-Altenburg wörtlich erinnert haben, daß die Paritas Religionis in visitationibus Cameræ zu observiren, und am füglichsten etwa solchergestalt einzurichten, daß dem Reichs-Herkommen gemäß Chur-Maynz, als Erzkanzler, allewegs wäre; wie dann überhaupt in jüngerem Reichs-Abschiede nirgendwo bey Visitationen und Revisionen der Kaiser, und Reichserzkanzler ausdrücklich ausgeschlossen, sondern überhaupt diese bey ihren vormaligen dabey nach denen Reichssatzungen und Herkommen gebührenden Obristrichterlichen, und Erzkanzlerischen Zuständigkeiten belassen worden, als solches selbst der jüngere Reichsabschied gelegentlich in §. 120. und 132. wörtlich wiederholet.

§ IV.

Im 17ten Jahrhundert ist es weder zu einer ordinari, noch der vorgedachten extra ordinari Visitation, weder zu einer

ner Kammergerichtlichen Revision gekommen, und die mit Anfang des gegenwärtigen 18ten Jahrhundert wegen des am Kammergericht entstandenen Dissidii und Justitii wurde im Jahre 1704. nur zu Herstellung des Kammer-Gerichts, und dessen Visitation von der Reichs-Versammlung ganz außerordentlich auf 26. Reichsstände beschlossen, und anno 1705. von Kaiserl. Majestät begnehmiget: hiebey wurde allenthalben in denen Reichs-Gutachten, so wie in der Reichs-Vollmacht und Instruktion vom Jahre 1707. auf die zur Visitation gehörige Kaiserl. Commissarien mehrfältig ausdrücklich, und als eine ungezweifelte Erfordernuß angetragen. Als aber damals Kaiserl. Majestät besorgten, die Reichs-Gutachten, Vollmachten, und Instruktion mögten die Kaiserl. Commissarien denen Ständischen Subdelegirten zu viel gleichstellen, und dadurch denen Kaiserl. Obristhauptlichen Vorrechten das Gebührende entziehen; so verwahrte solches das Kaiserl. Commißions-Dekret vom 17. Febr. 1707. folgendermassen wörtlich:

> Was übrigens die Instruktion für die Reichs-Deputirte anbetrift, setzen Ihro Kaiserl. Majestät zuvorderist außer Zweifel, daß bey dem, so darinn den Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu straffen, und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kaiserl. Commißion Einstimmung, und Ratification geschehen, sondern auch *in modo tractandi, publicandi, & exequendi*, insonderheit die Straffen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und denen Kammer-Gerichts-Ordnungen, Reichs-Abschieden, und anderen Reichssatzungen gemäß ist.

Wie dann in dem weiteren Commißions-Dekret vom 19. April 1707. nochmal mit deutlicher Wiederholung das vorige Reichs-Gutachten begnehmiget wurde:

> Daß dadurch denen Reservatis sowohl in genere, als wessen sich deswegen mehr allerhöchst ermeldt Ihro Kaiserl. Majestät vermög obangeführt-Dero Kaiserlichen Commißions-Dekret vom 17ten Febr. allergnädigst *specialiter* geäußert haben, allerdings nicht vergriffen seyn solle.

§ V.

§. V.

Zu gleicher Zeit ereignete sich jedoch, daß die gegen die Kammer-Gerichts-Urthel zwischen dem Münsterischen Bischof, und Domkapitul, und denen sogenannten Münsterischen Erbmännern wegen der Adelsfähigkeit zu dasigen Dom-Präbenden ergriffene Revision bey Kaiserl. Majestät zu extra ordinari Niedersetzung einer Revisions-Deputation getrieben wurde, weshalb Kaiserl. Majestät unterm 27. August. 1705. von der allgemeinen Reichsversammlung ein Gutachten erfordert hatten: mit dem darauf den 30. April 1706. erfolgten Reichs Gutachten wurde für diese Revisionssache eine extra ordinari in 6. Personen aus beyderley Religions-verwandten Ständen bestehende Revisions-Commißion aus Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Speyer, Hessen-Cassel, Augspurg und Frankfurt angetragen, mit dem Bedinge, längstens innerhalb zwey Jahren darinn zu sprechen, als sonsten die vorige Kameral-Urthel zur Exekution gebracht, als dieses aber zu keiner Folge für andere Revisionen gezogen, sondern nach Vollendung der andern extra ordinari Kammer-Gerichts-Visitation zu denen übrigen Revisionen die Chur-Maynzische Einberuffung nach dem jüngeren Reichs-Abschied vollzogen werden sollte.

Mit dem Kaiserl. Commißions-Dekret vom 19. Jul. 1706 wurde vorstehendes Gutachten begnehmiget, vom Kaiser denen darinn benennten 6. Ständen von Ihro wegen auch die Kaiserl. Vollmacht ertheilet, daß sie als Dero Kaiserl. und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarii durch Dero subdelegirende Räthe gedachter Revisionssache nach Anweisung dieses Reichsschlusses ein gerechtes Ende geben sollen; wobey nicht Chur-Maynz, sondern der Kaiser unmittelbar vorgedachte 6. Stände mit Kaiserl. Rescripten zur Zusammenkunft einberuffen hat. Ueber die Weise der Legitimation der vorgedachten Commissarien und Behandlungsart, sonderlich gegen das damal noch getrennte Kammer-Gericht erfolgte am Reichstag den 15. Oktob. 1706. ein weiteres Gutachten, welches Kaiserl. Majestät sofort den 20. *ejusdem* ratificirten

Den 27. August, 1707. berichten die 6. Commissarii an Kaiser, daß sie die Revisionssache vorgenommen, darinn sich einer Urthel nicht vergleichen können, sondern paritas votorum entstanden wäre, stellen es zur Kaiserl. und des Reichs weiteren Verordnung.

Den 12. Febr. 1708. eröfnete der Kaiser mit einem Commißions-Dekret der Reichs-Versammlung vorstehende Laage der Sache, mit dem Antrag, daß die Revisions-Subdelegirte wieder in Wetzlar zusammkommen, und die Sache noch vor dem zweyjährigen *Termino* beendigen sollten, denen der Kaiser um *in casum paritatis votorum* Dero Kaiserl. und Höchstrichterl Amt, der Justiz gemäß die Entscheidung geben zu können, gesinnt wären, Dero in Wetzlar befindlichen Kais. Commißion zu befehlen, dieser Sache mit beyzuwohnen.

Währender Zeit, als hierüber am Reichstag deliberirt wurde, gieng der denen Revisoren oder deputirten Commissarien angesetzte zweyjährige Termin zu Ende; dieses veranlaßte in denen Reichsräthen die verschiedene Meynungen, welche sie in das Reichs-Gutachten vom 31. August. 1708. zusammen faßten, und dem Kaiser vorlegten; das Churfürstl. *Collegium* äußerte seine Meynung:

> Daß von Kaiserl. Majestät annoch ein Commissarius zu dieser Revisionssache zu benennen, und dieselbe darum unterthänigst zu ersuchen wären, welcher Commissarius sich nebst denen anderen subdelegirten Revisoren innerhalb 4. Wochen Zeit a die publicatæ Ratificationis Cæsareæ in Wetzlar einfinden, daselbst zusammentretten, und der Kammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschied, und bey denen Revisionen üblichen Observanz gemäß, nach vorhergegangener des Kaiserl. Commissarii Reichsgewöhnlicher Legitimation, und wirklicher Ablegung des Revisionseides die Acta & Actitata auch revidiren, die angegebene noviter reperta documenta (so von dem Hochstift und Domkapitul zu Münster gleich bey Ankunft der Kaiserl. Commißion, und übrigen Subdelegirten, samt ihrer Deduktion in obgemeldtem Termino sub pœna præclusi zu produciren wäre) gesammter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen, und wann sie dieselbe nach denen Reichsgesetzen erheblich finden, dem Gegentheil cum congruo

ter-

termino zur Gegennothdurft communiciren, und da diese einkommen, und dem Judicio revisorio übergeben, oder die Documenta unerheblich gefunden worden, diese mehr als anderthalb hundert Jahre gewährte Proceßsache ohne Gestattung eines ferneren Termini sub quocunqae demum Prætextu, wie derselbe auch ersonnen werden könnte, oder mögte, alsobald ohne Verweilung, so man der Commissarien und subdelegirten Revisoren abgelegten Pflichten und Gewissen überlasset, per sententiam völlig und gänzlich gewissenhaft entscheiden, und die Urthel wirklich publiciren sollten: Im Uebrigen lasset man es bey dem von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichsschluß vom 30. April 1706. in allen Punctis & Clausulis lediglich bewenden.

Im Fürstlichen Collegio hingegen gieng der Schluß dahin: Nachdem man erwogen, was in der Münsterischen Erbmänner langwierigen Strittigkeit zu deren gänzlichen Erörter- und Ausmachung schon vorhin in allen dreyen Reichs-Collegiis für diensam und convenient erachtet, folgends an Kais. Majest. gewöhnlichermassen gebracht, auch davon allegnädigst ratificirt worden, und was demnächst sowohl von denen subdelegirten Revisoribus anher berichtlich gelanget, als sonst von ein und anderem Theil ad dictaturam publicam gekommen, so hat man per Majora gefunden, und geschlossen, daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus, und darnach ergangenen allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten dergestalten zu lassen, daß, indem denen subdelegatis Revisoribus vermög deren gemessenen Instruktion committirt gewesen, über sothane Strittigkeit ohne alle weitere Anfrage in præfixo termino biennii einen endlichen rechtlichen Ausspruch zu thun, dieselbe aber solchem nicht nachgekommen, sondern auf allein eingeschickten Bericht der einigermassen sich ergebenen Paritatis votorum gleich, und unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Resolution auseinander gegangen, worüberhin gedachter zweyjähriger Terminus vollends verstrichen, also nunmehr die ehedem pro Erbmannis ausgefallene Kameral-Urthel bey der in Revisorio sich ereigneten Paritate votorum nach Ausweis der von denen bewerthesten Kameralisten attestirten, und ohnedem der analogiæ Juris gemessenen Observanz um so mehr pro confirmata zu achten seye, als das von Ihrer Kaiserl. Majestät, und dem heiligem Röm. Reich indulgirte Biennium wirklich verstrichen, einfolglich selbige berührtem Reichsschluß gemäß, zu Vermeidung der widrigen Falls hieraus unfehlbar besorgenden schädlichen Consequenz zur behörigen Execution zu bringen, und dieselbe auf einigerley Weise nicht ferner zu retardiren, oder aufzuhalten seye.

Welche beede differente Meynungen Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken wären.

Zu gleicher Zeit haben die Churfürsten von Maynz, Brandenburg und Pfalz besondere Vorstellungen an Kaiser gelangen lassen, worinn sie nachdrücklich begehren, daß der Kaiser das vorgedachte Churfürstl. Conclusum mit Beyordnung eines Kaiserl. Commissarius ratificiren möge, indem dieses ein unstreitiges Recht des Kaisers bey Revisionen, und solches zu erhalten seye.

Da aber indessen der in dem Reichsschluß vom Jahre 1706 angesetzte Præjudicial-terminus biennii verloffen, und dadurch vermög dessen denen Erbmännern das Jus quæsitum darauf erworben war, daß die vorige Kameral-Urthel platterdings pro confirmata zu halten, und zur Exekution zu beförderen seyen; so beschloß Kaiser Joseph I. der hieruntur vor die Erbmänner deutlich stehender Gerechtigkeit den stracklichen Lauf zu lassen, mithin das oberwehnte Fürstlich- und Städtische Conclusum zu begnehmigen: das deshalb den 19. Dec. 1709. am Reichstag eröfnete Kaiserl. Commißions-Dekret ist des merkwürdigen Inhalts:

So haben dieselbe denen allgemeinen Rechten, wie auch denen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahre 1654. und dem von Ihro Kaiserl. Majest. ratificirten Reichsschluß vom 30. April 1706 gemessen zu seyn erachtet, diejenige Meynung zu ratificiren, welche dahin gehet, daß die in dieser Erbmännersache an Dero Kaiserl. Kammergericht den 20. Oktob. 1685. publicirte Urthel, so in petitorio als possessorio zu confirmiren, oder pro confirmata zu achten, und zu behöriger Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen seye.

Ihre Kais. Majestät ratificiren demnach obangezogene Meynung Kraft dieses, und konfirmiren mit gutem zeitlichen Rath, und rechten Wissen jetzt berührte Cameral-Sentenz nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio, und erklären derselben zufolge, daß die Familien, oder Geschlechter der in actis benannten Erbmänner für rechte Adeliche und Ritterbürtige, gleich andern des Hochstifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seyen, daher auch vorernannten Domkapitel und Ritterschaft sammt und sonders nicht gebühre, benannte Erbmänni-

ui-

nische Familien, und die, so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Veränderung der Titeln, Ausschließung von Ritterbürtigen Stiftern, und Collegien, nicht Zulassung der einigen Erbmänner, so keine membra des Raths der Stadt Münster, gleich andern Rittermäßigen Personen, zu erscheinen, von andern Ritterbürtigen geklagtermassen zu unterscheiden, abzusöndern, und geringeren Standes zu halten, sondern daran zu viel mit Unrecht gethan, und derowegen sich dessen hinfür zu enthalten haben, auch dessentwegen genugsame Caution zu leisten schuldig seyen, und mit Recht dazu verdammet worden, allermassen auch Ihre Kais. Majestät selbst mehrgedacht Erbmännische Familien, und die, so aus denselben ehelich herstammen, für rechte Ritterbürtige Edelleute, gleich andern des Hochstifts Münster Rittermächtigen von Adel halten, und sich allergnädigst versehen, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster, wie auch dero Domkapitel, und Ritterschaft, sammt und sonders vorvermeldten konfirmirten Kammergerichtl. Urthel gebührende gehorsamste Parition vörderlich leisten, mithin dero anvertrautes Hochstift von andern unbeliebigen dahin unverhoffenden Weigerung falls unumgänglichen Reichssatzungsmäßigen Executions-Mitteln zu befreyen, von selbst bedacht seyn werden.

Mehr allerhöchst ernannt Ihro Kais. Majest. geheimder Conferenz-Rath und zu noch fürwährenden Reichstag Bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigst ꝛc. haben solches der Churfürsten und Stände des Reichs allhier versammelten fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten hiemit anzeigen, auch unerwehnt nicht lassen wollen, daß alles, was etwann bey dieser Revision præter ordinem, und gegen das gewöhnliche, und Reichssatzungsmäßige Herkommen unterlassen worden, in künftigen Revisions-Fällen zu einiger Consequenz, oder Præjudiz keineswegs anzuziehen sey.

§ VI.

Als hiernächst bey der Wahl Kaisers Karl des VII. im Jahr 1742 das Churfürstl. Collegium sich eine besondere Angelegenheit machte, die im jüngern Reichsabschied verordnete extraordinari Reichs-Deputation zur förmlichen Visitation des Kammer-Gerichts, und werkthätigen Vornahme deren, so häufig vorhandenen Revisionen, über Kammer-Ge-

richts-Urtheln in Stand zu bringen, so beweiset der 17. Artikel damaliger Capitulation, welcher noch bis in die jetzige Capitulation beybehalten wurde, wie zwischen den Kaisern und Churfürsten besonders § 8. ausdrücklich beschlossen worden:

Daß die nebst Unsern Kommissarien in termino erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen, und die *Senatus* formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neueren unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§ VII.

Da endlich mit Anfang der jetzigen Kais. Regierung die Bewerkstelligung vorgedachter extraordinari Visitation ernstlich vorgenommen wurde; so ersuchte die Reichs-Versammlung Kais. Majestät mit dem Reichs-Gutachten vom 8. August 1766 § 1.

Solche nach Anordnung des jüngern Reichs-Abschied, und der damit übereinstimmenden Kais. Wahl-*Capitulation* zu verfahren.

Auch besonders § 2do. In Ansehen der vorliegenden vielen Arbeit, und besonders der grossen Menge der zu entscheidenden Revisionen, die stärkere Besetzung der zu formirenden vier *Senate* von jedem Subdelegato zwey Subdelegirte zu bestellen.

Mit dem Kommißions-Decret vom 17. November 1766 begnehmigte der Kaiser die Visitations und Revisions-Vornahme nachdem in vorgemeldten Reichs-Gutachten enthaltenen Verlangen auf den jüngern Reichs-Abschied und Wahl-Capitulation, nur wurde dabey die doppelte Anzahl der Subdelegirten bis auf weitern Erfolg ausgesetzet, somit indessen mit denen Kais. Kommissarien, und der einfachen Subdelegirten Zahl anzufangen wäre, wobey verschiedenes bemerket wurde, wie Ihre Kais. Majestät einen Theil deren hernach von Ihren Kais. Kommissarien, und deren Ständen Revisoren vorzunehmenden Revisionen, vermög schon vorhandener Reichs-Gesetzen zuzubereiten verordnet haben, wobey namentlich mehrmalen im Kais. Kommißions-Decret, und dessen Beylagen deren Kais. Kommissarien erwehnet wird.

§ VIII.

Wie diese Visitation im May 1767 eröfnet wurde, übergaben die Kais. Kommissarien ihre Kais. Vollmachten zur Visitation, und zugleich annoch die besondere Vollmachten zu allen Revisionen behörigermassen denen Chur-Maynzischen Directorial-Subdelegirten, welche solche denen sämmtlichen Subdelegirten vorlegten; dieses wurde so oftmal wiederholt, als vielmal bekanntlich währender 10 Jahren bey gegenwärtiger Visitation neue Kais. Kommissarien angestellt wurden, ohne daß jemals die mindeste Einwendung sothaner Bestellung deren Kais. Kommissarien zu allen Revisionen entgegen gesetzet, sondern jedesmal nach Zeugniß der Visitations-Protokollen mit gebührender Ehrerbietigkeit anerkennet worden.

§ IX.

Als zuletzt im Jahr 1774 die allgemeine Reichs-Versammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 6. May Kaiserl. Majestät angelegentlich ersuchte, die erste Visitations Classe mit der zweyten auf den 1. November selben Jahrs abzuwechseln, durch diese:

> Die Visitations- und Revisions-Handlungen übernehmen, und fortsetzen, und sothane Revisionen nach Vorgängen, inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserfoderlichen Zubereitungen, von der zwoten Deputations-Classe alsogleich zur Hand nehmen zu lassen.

So beweiset das darauf den 20. *ejusdem* erfolgte Kais. Ratifications-Decret, und dessen dem Reich mitgetheilte, und dem Visitations Conclus eröfnete Anlangen, wie Kais. Majestät nach diesem einmüthigen Verlangen aller Reichs-Stände Ihren Kais. Kommissarien aufgetragen hatten, daß diese mit denen Subdelegirten nach Vorschrift deren deshalb vorliegenden Reichs-Satzungen sothane Revisionen alsogleich zur Hand nehmen sollen: darauf endlich Kais. Majestät da hiezu bey der zweyten Classe, aller gütlichen Verordnungen ungeachtet, nicht zu gelangen war, bey Anfang der dritten Classe durch Ihre Kais. Kommissarien bey dem Visitations-

Conseſs die ernſtliche Vorträge, und Erklärungen thun lieſſen, welche in dem mit dem Kaiſ. Kommißions-Decret vom 1. dieſes Monats angefügten Bericht und Protokollen des mehreren enthalten, nachdem zugleich in ſothanen Viſitations-Protocoll von Chur-Maynz der vormalige zur Vermittlung und Ausgleichung ausgeſtellt geweſene Anſtand wegen der angezeigten Befugniß der Chur-Maynziſchen Stimme in jedem abzutheilenden Senat durch eine genügliche Erklärung für diesmal gänzlich gehoben worden.

§ X.

Aus allen dem vorſtehenden legen ſich in kurzen folgende kurz zuſammen gezogene Wahrheiten zu Tage:

Erſtlich: daß gleich bey urſprünglicher Einſetzung der Viſitationen, und Reviſionen über Kammergerichtliche Urtheln das Kaiſ. Oberſtrichterliche Entſcheidungs-Recht nach dem Kaiſ. Verlangen und Belieben ſo, wie das Chur-Maynziſche Recht alle Reviſionen zu dirigiren, und deren Erledigung ohne Unterſchied beyzuwohnen, feſtgeſtellet, und bedungen. (§ 1.)

Zweytens: daß ſelbes bis zum Weſtphäliſchen Friedens-Schluß bey allen ordinari- und extraordinari- Viſitationen und Reviſionen, auch in abgetheilten Senaten ausgeübt (§ 2.).

Drittens: daß ſolches durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß nicht aufgehoben, vielmehr darinn, und im J. R. Abſchied auch in denen über die mit Anfang dieſes Jahrhunderts vorgenommenen extraordinari Viſitation errichteten Reichs-Schlüſſen ausdrücklich wiederholt, und beſtättiget (§ 3. & 4.).

Viertens: daß bey der über die Erbmänniſche Reviſions-Sache von Kaiſer und Reich im Jahre 1706 beſchloſſener extraordinari Reviſions-Deputation Kaiſ. Majeſtät zugleich Ihre Oberſtrichterliche Vollmacht den deputirten Ständen, und ihren Subdelegirten als Kaiſ. und des Reichs-Commiſſariis namentlich übertragen, daß der Kaiſer bey denen entſtandenen Paribus anfänglich auch ſeine beſondere Kaiſerl.

Com-

Commissarios beyordnen wollen, auch von Churfürstl. Collegio mit dessen Concluso, und noch eigends von denen Churfürsten Maynz, Brandenburg, und Pfalz um Ausübung dieses seines Kais. Vorrechtes begehret, dahingegen vom Kaiser, als obersten Richter nach verflossenen im Reichs-Schluß vom Jahre 1706 angesetzten Præjudicial Termino biennii mit dem Commißions-Dekret vom 19. Dec. 1709. die vorige Urthel pro confirmata erkennet, und förmlich ausgesprochen, sogleich aber alles, was bey dieser Sache außerordentlich vorgegangen, als unnachtheilig auf alle andere Kammergerichtl. Revisionen offentlich erkläret. (§. 5.) Sonach auch

Fünftens: Zu der jetzo vorseyenden Visitation in denen drey letzteren Wahl-Kapitulationen, und allen Reichsschlüssen zur Visitation und Revisionen die Kaiserl. Commissarien namentlich und ausdrücklich zu jedem abtheilenden Senat bestimmet, auch bereits ihre besondere Kaiserl. Vollmachten zu allen Revisionen in denen Visitations-Consessen allen Subdelegirten vorgelegt, und von diesen ohne Widerspruch anerkennet. (§. 6. 7. 8.) Daß nicht weniger

Sechstens: Die Senat-Eintheilung bey jetziger Visitation zu derselben Vornahm mit und nebst denen Revisionen durch die Wahl-Capitulationen deutlich verordnet, bey der Reichs-Versammlung durch neuere einmüthige Reichsschlüsse zu bewerkstelligen vereinbaret, Kaiserl. Majestät um den strackslichen Vollzug angelegentlichst ersuchet. (§. d. & §. 9.) Dabey

Siebentens: Der von Chur-Maynz vorhin geregte Anstand wegen der Stimmführung in jeglichem Senate, ohne daß es hierüber neuer oder fernerer Vermittlungs-Handlungen bedarfet, für dießmal gänzlich gehoben, somit alles zum strackslichen Vollzug zubereitet worden.

§. XI.

Haltet man diese mit gesetzlicher wörtlicher Vorschrift aus richtigen Reichs-Akten dargelegte Wahrheiten gegen das den 23. Febr. a. c. von denen zwölf A. C. verwandten Visi-

tations-Subdelegirten an die A. C. verwandte Reichstags-Gesandtschaften erlassene in Druck erschienene Schreiben hinzu; so wird jeder Unpartheyischer erkennen, wie wenig dieses mit dem ächten Geschichtshergang zu vereinbaren, wie sehr solches wider die Rechtl. Regeln der gesetzlichen Auslegung und Anordnung anstosse, wie solche eigenmächtig einseitige Einwendungen und Forderungen der Reichsverfassung in ihrer Grundlage schädlich, und dem wahren Verband zwischen Haupt- und Gliedern der Gefahr des völligen Umsturzes und Zerreißung aussetzen.

Wien den 24. März 1776.

NOTA.

Da die zu Regenspurg aufgelegte Beylagen zu dem sub N° 2. hier beygedruckten Schreiben erst zum Vorschein gekommen sind, als gegenwärtiges schon die Presse verlassen hatte, so wird solches hiebey angemerket, und übrigens sich auf diese Anlaagen bezogen, welche nun ohnedem bereits in jedermanns Händen seyn werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borié, Egyd <<von>>,

Das Revisions-Gericht über die Urtheln des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts bey dessen jetziger Visitation aus Gesetzen und Reichs-Acten erläutert

[Ulm] 1776

Res/4 J.publ.g. 1242,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903032-3
VD18 14691604-001